



Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“

DE-5506-471

Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“

DE-5506-471

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Recklinghausen 2020

IMPRESSUM

Herausgeber Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Telefax 02361 305-3215
E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de

Kontakt peter.herkenrath@lanuv.nrw.de; Tel. 02361 305-3412

Der Vogelschutz-Maßnahmenplan für das Vogelschutzgebiet Ahrgebirge wurde erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Autoren Peter Herkenrath, Bettina Fels, Michael M. Jöbges, Dr. Michael Petrak (LANUV)

Fachliche Zuarbeit Arnold Hochgürtel, Kurt Wingenbach (Landesbetrieb Wald und Holz)

Daten zur Waldverteilung Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim, Landesbetrieb Wald und Holz,
Forstamt Adenau (Landesforsten Rheinland-Pfalz)

Koordination Rita Budde (Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen)

Titelbild Julia Zehlius (Biologische Station im Kreis Euskirchen)

Informationsdienste Informationen und Daten aus NRW zu Natur, Umwelt und Verbraucherschutz unter
• www.lanuv.nrw.de
Aktuelle Luftqualitätswerte zusätzlich im
• WDR-Videotext

Bereitschaftsdienst Nachrichtenbereitschaftszentrale des LANUV
(24-Std.-Dienst) Telefon 0201 714488

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur unter Quellenangaben und Überlassung von Belegexemplaren nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet. Die Verwendung für Werbezwecke ist grundsätzlich untersagt.

Inhalt

Tabellenverzeichnis.....	5
Kartenverzeichnis.....	5
Zusammenfassung.....	6
Einleitung	7
1 Das EU-Vogelschutzgebiet Ahrgebirge	9
1.1 Landschaftsstruktur und Lebensräume.....	9
2 Bedeutung des Vogelschutzgebietes Ahrgebirge	10
3 Rechtliche und planerische Grundlagen	12
3.1 EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie	12
3.2 Landesentwicklungsplan	12
3.3 Regionalplanung	13
3.4 Landschaftsplanung	13
4 Bestand und Bestandsentwicklung der Vogelarten des Standarddatenbogens	15
4.1 Waldvogelarten	16
4.2 Weitere Vogelarten des Standarddatenbogens	18
4.3 Weitere Arten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie	19
4.4 Fazit zu Bestand und Bestandsentwicklung der Arten des Standarddatenbogens:.....	20
5 Vorhandene Maßnahmenplanungen	21
6 Bestandsziele für die Vogelarten des Standarddatenbogens.....	23
7 Maßnahmen für die Vogelarten des Standarddatenbogens.....	24
7.1 Maßnahmen für das Haselhuhn	24
7.2 Maßnahmen für die übrigen Waldvogelarten (Schwarzstorch, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht).....	27
7.3 Maßnahmen für den Rotmilan	30
7.4 Maßnahmen für den Neuntöter.....	30
7.5 Maßnahmen für den Eisvogel.....	31
7.6 Weitere Maßnahmen für alle Vogelarten des Standarddatenbogens.....	32
8 Monitoring und Maßnahmenüberprüfung im Vogelschutzgebiet Ahrgebirge	35

8.1	Monitoring der Vogelarten	35
8.2	Überprüfung der Maßnahmenumsetzung	35
9	Umsetzung der im VMP vorgeschlagenen Maßnahmen	37
9.1	Flächenbedarf und -auswahl für die Maßnahmenumsetzung	37
9.2	Finanzierungsinstrumente	40
9.3	Regelmäßige Durchführung von Arbeitsgruppensitzungen zur Umsetzung des VMP ..	46
10	Literatur	47
	Anlage Karten (am Schluss, S. 51 ff.)	50

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Vogelarten des Vogelschutzgebietes Ahrgebirge DE 5506-471
- Tabelle 2: Brutbestände (BP = Brutpaare, hier mit Revier gleichgesetzt) bzw. Status der Vogelarten des Standarddatenbogens für das Vogelschutzgebiet Ahrgebirge DE 5506-471 aus verschiedenen Kartierungen (k.N. = kein Nachweis, - = keine Angaben; die Kartierung von FÖA Landschaftsplanung 2018 betraf mit Ausnahme von Mittel- und Schwarzspecht nur den Südwestteil des VSG, daher sind die Daten in Klammern angeführt)
- Tabelle 3: Brutbestände (BP = Brutpaare, hier mit Revier gleichgesetzt) und Bestandsziele 2030 für die Vogelarten des Standarddatenbogens (SDB) für das Vogelschutzgebiet Ahrgebirge DE 5506-471
- Tabelle 4: Derzeitige Bestandsgrößen, Zielgrößen, Reviergrößen, derzeitiger und zusätzlicher Flächenbedarf für die Arten des Standarddatenbogens (s. Text)
- Tabelle 5: Flächenbedarf zur Umsetzung der Maßnahmen und Flächenangebot (in ha)
- Tabelle 6: Maßnahmen für das Haselhuhn im VSG Ahrgebirge und förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien des MULNV für den Körperschafts- und den Privatwald
- Tabelle 7: Maßnahmen für die übrigen Waldvogelarten (Schwarzstorch, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht) im VSG Ahrgebirge und förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien des MULNV für den Körperschafts- und den Privatwald
- Tabelle 8: Maßnahmen für den Rotmilan im VSG Ahrgebirge und förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien des MKULNV für den Körperschafts- und den Privatwald
- Tabelle 9: Maßnahmen für den Neuntöter im VSG Ahrgebirge und förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien des MULNV für den Körperschafts- und den Privatwald
- Tabelle 10: Maßnahmen für den Eisvogel im VSG Ahrgebirge und förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien des MKULNV für den Körperschafts- und den Privatwald

Kartenverzeichnis

- Karte 1: Lage des VSG Ahrgebirge
- Karte 2: VSG Ahrgebirge mit Landnutzung nach Daten der Forsteinrichtung (Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim, Landesbetrieb Wald und Holz, Forstamt Adenau, ergänzt durch ATKIS-Daten), FFH-Lebensraumtypen und Haselhuhn-Eignungsflächen (nach Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie 2016)
- Karte 3: VSG Ahrgebirge mit FFH- Gebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Zusammenfassung

Das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) Ahrgebirge (Nordrhein-Westfalen, DE 5506-471) liegt im Kreis Euskirchen und umfasst 581 ha im Lommersdorfer und im Ahrdorfer Wald. Es grenzt westlich an das mit 30.423 ha ungleich größere gleichnamige VSG in Rheinland-Pfalz an. Das VSG weist besondere Bedeutung für Vogelarten der Mittelgebirgswälder auf. Im Standarddatenbogen werden an Waldvogelarten das vom Aussterben bedrohte Haselhuhn, Grauspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht, Rotmilan und Schwarzstorch genannt, außerdem Eisvogel und Neuntöter.

Der vorliegende Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das VSG Ahrgebirge wurde durch das LANUV in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen erarbeitet. Der Erarbeitungsprozess erfolgte unter intensiver Beteiligung der zuständigen Behörden und betroffenen Interessengruppen vor Ort.

Durch die geringe Größe des Gebietes sind die Bestände der wertgebenden Vogelarten im Zusammenhang mit denen des angrenzenden VSG Ahrgebirge (Rheinland-Pfalz) zu sehen. Im VSG (NRW) wurden Schwarzstorch und Eisvogel als Nahrungsgäste festgestellt (der Schwarzstorch hat möglicherweise im Gebiet gebrütet). Die Brutbestände der anderen Arten umfassten in den letzten 20 Jahren 4-5 Brutpaare (BP) Haselhuhn Anfang der 2000er Jahre, 0-2 BP Rotmilan, 0-2 BP Grauspecht, bis 6 BP Mittelspecht, 2-4 BP Schwarzspecht und 1-3 BP Neuntöter.

Das Haselhuhn, das hier in der vom Aussterben bedrohten Unterart *Tetrastes bonasia rhenanus* vorkommt, hängt von struktur- und deckungsreichen Waldbeständen mit hohem Angebot an kätzchentragenden Laubsträuchern und -bäumen ab. Die anderen Waldvogelarten benötigen insbesondere Laubholzbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil, der Neuntöter extensiv genutzte halboffene, gebüschreiche Kulturlandschaften, wie sie das in den Randbereichen des VSG befindliche Grünland bietet.

Der VMP benennt Zielgrößen für die wertgebenden Vogelarten für das Jahr 2030 (zehn Jahre nach Erlass dieses VMP) sowie Erhaltungsziele und -maßnahmen. Im Vordergrund stehen Maßnahmen zum Erhalt und zur Schaffung von Sommer- und Winterlebensräumen für das Haselhuhn, Erhalt und Förderung von Buchen- und Eichenbeständen mit hohem Alt- und Totholzanteil für die übrigen Waldvogelarten sowie für den Neuntöter Erhalt und Förderung der an Grünland angrenzenden Gebüsche sowie struktureicher an Grünland angrenzender Waldränder.

Darüber hinaus trifft der VMP Aussagen zum Monitoring der Vogelbestände sowie der Maßnahmenumsetzung und -wirksamkeit im VSG Ahrgebirge.

Der VMP für das VSG Ahrgebirge ist kein flächenscharfer Umsetzungsplan, sondern ein fachliches Rahmenkonzept. Einen wichtigen Bestandteil des VMP bilden jedoch Hinweise zur Umsetzung der genannten Maßnahmen und zu möglichen Umsetzungsinstrumenten.

Als Fachkonzept ist der VMP nicht rechtsverbindlich. Die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen erfolgt daher auf der Basis des Kooperationsprinzips. Für das Handeln der vor Ort zuständigen Behörden stellt der VMP eine Leitlinie dar.

Einleitung

In Nordrhein-Westfalen (NRW) gibt es derzeit 28 EU-Vogelschutzgebiete (VSG). Diese sind in Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) ausgewiesen worden und bilden gemeinsam mit den nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) ausgewiesenen FFH-Gebieten das Netzwerk der Natura 2000-Gebiete. Die Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, diese Gebiete in einem guten Erhaltungszustand zu halten bzw. sie wieder in einen solchen zu überführen. Für diese Schutzgebiete besteht ein Verschlechterungsverbot: Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen, sind nach § 34 (2) Bundesnaturschutzgesetz unzulässig. Wichtige Steuerungsinstrumente für den Erhalt und die Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sind Managementkonzepte. Deshalb werden in NRW für VSG sogenannte Vogelschutz-Maßnahmenpläne (VMP) erarbeitet.

Das VSG Ahrgebirge im Kreis Euskirchen (DE 5506-471) umfasst 581 ha im Lommersdorfer und Ahrdorfer Wald. Östlich schließt sich das gleichnamige, mit 30.423 ha wesentlich größere VSG „Ahrgebirge“ DE 5507-401 in Rheinland-Pfalz an. Das VSG in NRW ist durch Laub-, Misch- und Nadelwälder gekennzeichnet. Im zentralen und südwestlichen Teil durchfließt der Aulbach das Gebiet.

Das VSG ist insbesondere für seltene und gefährdete Vogelarten der Mittelgebirgswälder bedeutend. Im Standarddatenbogen für das VSG genannte Waldvogelarten sind das vom Aussterben bedrohte Haselhuhn, Grau-, Schwarz- und Mittelspecht, Rotmilan und Schwarzstorch genannt. Für den Eisvogel ist das Aulbachtal als Nahrungshabitat von Bedeutung. In den Randbereichen zum Grünland kommt der Neuntöter vor.

Der Schutzzweck für das VSG Ahrgebirge ist wie folgt formuliert: „Erhaltung und Entwicklung von störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Ausprägung und eines naturnahen Bachtals in diesem nach Rheinland-Pfalz übergreifenden Gebiet als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von Eisvogel, Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht und Schwarzstorch“ (Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen, Nr. 12 vom 02.05.2016).

Dieser Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) hat zum Ziel, auf der Basis der bisherigen Schutzbemühungen in diesem VSG die Entwicklungs- und Schutzmaßnahmen zu identifizieren, die notwendig sind, um den guten Erhaltungszustand der Vogelarten des Gebietes zu sichern bzw. wiederherzustellen.

Der vorliegende VMP ist eine Fachplanung. Er ist nicht rechtsverbindlich, sondern die Beteiligung an seiner Umsetzung seitens der Flächeneigentümer und -bewirtschafter sowie weiterer Nutzergruppen erfolgt auf dem Wege der freiwilligen Kooperation. Den zuständigen Behörden dient der VMP als Grundlage für alle Entscheidungen und Planungen, die das VSG Ahrgebirge betreffen.

Der VMP hat den Charakter eines Rahmenkonzeptes. Die Maßnahmenvorschläge, die er beinhaltet, sind in der Regel nicht flächenscharf, was die größtmögliche Flexibilität bei der Umsetzung ermöglicht. Es kann, wenn dies naturschutzfachlich sinnvoll oder notwendig ist, in begründeten Fällen auch von den Vorschlägen des Plans abgewichen werden.

Eine Maßnahmenplanung muss Anpassungen an sich ändernde Rahmenbedingungen zulassen. Vor diesem Hintergrund ist der VMP für das VSG Ahrgebirge zunächst auf einen Zeitraum von zehn Jahren (bis 2030) ausgerichtet. Danach soll der Plan – unter Überprüfung der bis dahin erreichten Ziele sowie eventueller neuer Erfordernisse – fortgeschrieben werden. Bis dahin soll die Umsetzung des VMP kontinuierlich begleitet und mit allen Beteiligten vorangebracht werden (s. unten).

Der VMP wurde in einem Dialogprozess mit den Akteuren vor Ort erarbeitet. In zwei „Runden Tischen“ wurden die Inhalte des Plans zwischen LANUV, dem Kreis Euskirchen, der Bezirksregierung Köln, dem Regionalforstamt Hocheifel – Zülpicher Börde, der Gemeinde Blankenheim, den Waldbesitzern, dem Landesbetrieb Straßen NRW, der Biologischen Station im Kreis Euskirchen, der Landwirtschaftskammer, den Naturschutzverbänden, der Jägerschaft und weiteren Interessenten intensiv erörtert und nach gemeinsamen Lösungen gesucht.

1 Das EU-Vogelschutzgebiet Ahrgebirge

Das VSG Ahrgebirge im Kreis Euskirchen befindet sich in der Gemeinde Blankenheim nördlich der Ahr und umfasst 581 ha im Lommersdorfer und Ahrdorfer Wald. Östlich schließt sich das gleichnamige, mit 30.423 ha größere VSG Ahrgebirge DE 5507-401 in Rheinland-Pfalz an.

Die Höhenlage beträgt in der Regel über 400 m; der höchste Punkt wird im Lommersdorfer Wald mit 527 m erreicht.

1.1 Landschaftsstruktur und Lebensräume

Geologie, Naturräume

Das VSG Ahrgebirge (s. [Karte 1](#)) befindet sich im Naturraum Ahreifel in der Großlandschaft Eifel – Siebengebirge mit dem Landschaftsraum Silikatbereiche der Osteifel (LR-V-009).

Das VSG ist von Wald geprägt. Der Waldkomplex mit seinem welligen bis hügeligen Relief zeichnet sich überwiegend durch Nadel- (325 ha) und Laubwälder (203 ha), diese sind z.T. als Mischwald ausgeprägt (s. [Karte 2¹](#) ²), häufig findet Naturverjüngung statt. Besondere Bedeutung erlangt im Gebiet der Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9110). Die Strauch- und Krautschicht variiert je nach Standort in Artenkombination sowie Deckungsgrad und bildet für das Haselhuhn wichtige Habitatstrukturen.

Im zentralen und südwestlichen Teil durchfließt der Aulbach das Gebiet. Das Aulbachtal einschließlich der Nebenbäche des Aulbachs gehört auch zum FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“ (DE 5605-302).

¹ In den Karten ist der Mischwald nicht gesondert ausgewiesen; die Waldflächen sind nach der vorherrschenden Baumart als Laub- oder Nadelwald dargestellt.

² Nach Daten der Forsteinrichtung (Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim, Landesbetrieb Wald und Holz, Forstamt Adenau, ergänzt durch ATKIS-Daten).

2 Bedeutung des Vogelschutzgebietes Ahrgebirge

Schutzzweck und Standarddatenbogen für das VSG Ahrgebirge führen die folgenden Vogelarten auf: Eisvogel, Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht und Schwarzstorch (s. Tab. 1). Alle diese Arten stehen in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Mittelspecht und Neuntöter wurden mit der Aktualisierung des Standarddatenbogens 2016 neu aufgenommen.

Die Liste dieser Vogelarten wird, dem Gebietscharakter entsprechend, von Waldvogelarten dominiert (Schwarzstorch, Haselhuhn, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht). Der Rotmilan brütet im Wald, sucht seine Nahrung jedoch im Agrarland (Grünland, Felder). Beim Neuntöter handelt es sich um eine Art des Grünlandes. Der Eisvogel ist eine Vogelart der Fließgewässer; er kommt im Gebiet als Nahrungsgast am Aulbach vor. An der Ahr unmittelbar südlich der Grenzen des VSG wird der Eisvogel regelmäßig beobachtet und brütet dort regelmäßig.

Tabelle 1: Vogelarten des Vogelschutzgebietes Ahrgebirge DE 5506-471

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region, LANUV)	Rote Liste Brutvögel NRW (2016)
Eisvogel	NG	Günstig	* (ungefährdet)
Grauspecht	BV	Ungünstig/schlecht	2 (stark gefährdet)
Haselhuhn	BV	Ungünstig/schlecht	1 (vom Aussterben bedroht)
Mittelspecht	BV	Günstig	* (ungefährdet)
Neuntöter	BV	Günstig	V (Vorwarnliste)
Rotmilan	BV	Günstig	* (ungefährdet)
Schwarzspecht	BV	Günstig	* (ungefährdet)
Schwarzstorch	BV/NG	Ungünstig/unzureichend	* (ungefährdet)

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

Alle diese Arten werden auch im Standarddatenbogen für das angrenzende VSG „Ahrgebirge“ in Rheinland-Pfalz geführt.

Obwohl die schwer nachzuweisende Art in den letzten Jahren im Gebiet nicht sicher nachgewiesen wurde (s. u.), weist das VSG Ahrgebirge für das Haselhuhn eine außerordentliche Bedeutung auf. Es handelt sich hier um die Unterart *Tetrastes bonasia rhenanus*, das „Westliche Haselhuhn“ (Schreiber 2018). Diese Unterart kam noch vor wenigen Jahrzehnten im Westen Deutschlands, in Belgien, Luxemburg und Nordfrankreich, also einem kleinen Verbreitungsgebiet vor. Die Restvorkommen sind entweder schon erloschen oder klein und fragmentiert. Der Gesamtbestand wird auf vermutlich deutlich unter 50 Paare geschätzt; die Unterart muss insgesamt als vom Aussterben bedroht betrachtet werden (Herkenrath et al. 2017). Das Westliche Haselhuhn wird in der Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalens

(MKULNV 2015) als eine von sechs Vogelarten genannt, für die das Land eine besondere Verantwortung aufweist. Der Brutbestand in Nordrhein-Westfalen wird auf nur noch maximal 25 Paare geschätzt, die sich auf wenige Gebiete im Bergland verteilen (Grüneberg et al. 2013). Im angrenzenden VSG „Ahrgebirge“ in Rheinland-Pfalz wurde noch vor wenigen Jahren ein kleiner Bestand der Art, insbesondere in den an das NRW-VSG angrenzenden Bereichen angenommen (Dietzen et al. 2015).

Bei einer Kartierung in den Jahren 1988 bis 1990 wurden im Bereich des jetzigen VSG Ahrgebirge (NRW) oder seiner näheren Umgebung folgende Arten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Brutvögel festgestellt: Wespenbussard, Rotmilan, Eisvogel, Wendehals, Grauspecht, Raubwürger und Braunkehlchen (N. Maczey, mdl. Mitt.).

Eine Reihe weiterer seltener, gefährdeter und/oder für große Mittelgebirgswälder typischer Vogelarten wurde im VSG Ahrgebirge nachgewiesen:

- STERNA (2013) stellte für Hohl-, Turteltaube, Kleinspecht, Dohle und Baumpieper Reviere fest, außerdem gelangen Einzelnachweise von Habicht, Schwarzmilan, Baumfalke und Kolkrabe.
- FÖA Landschaftsplanung (2011) stellte im Bereich des VSG folgende Arten der damaligen Roten Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (einschl. Vorwarnliste) als Brutvögel (Revire) fest: Waldschnepfe, Hohltaube, Turteltaube, Raufußkauz, Fitis, Waldlaubsänger, Klappergrasmücke, Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer, außerdem unmittelbar angrenzend Wachtel.
- Bei der Kartierung 2018 stellte FÖA Landschaftsplanung (2019) folgende Arten der neuen Roten Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalen (2016, einschl. Vorwarnliste, außer den Arten des Standarddatenbogens, für diese: s.u.) als Brutvogel im VSG fest: Turteltaube, Waldlaubsänger und Star. Unmittelbar angrenzend an das VSG wurden Turteltaube, Kleinspecht, Star und Wiesenpieper als Brutvögel erfasst.

3 Rechtliche und planerische Grundlagen

3.1 EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

Mit der Verabschiedung der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG bzw. kodifizierte Fassung 2009/147/EG) sowie der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Richtlinie (92/43/EWG) haben sich die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Arten und Lebensräume besondere Schutzgebiete auszuweisen. Diese Schutzgebiete bilden das EU-weite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Für die Gebiete, die Teil dieses Netzes sind, besteht ein Verschlechterungsverbot. Damit sind Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes (bei Vogelschutzgebieten: alle im Standarddatenbogen genannten Vogelarten nach Anh. I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) führen können, unzulässig (Art. 6 FFH-Richtlinie und § 33 BNatSchG). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Verschlechterungen zu ergreifen, aber auch, diese Schutzgebiete aktiv in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten bzw. sie in einen solchen zu überführen.

Das VSG Ahrgebirge (DE 5506-471) wurde mit der Bekanntmachung der Vogelschutzgebiete in NRW im Ministerialblatt vom 17.12.2004 als Vogelschutzgebiet ausgewiesen und ist damit Bestandteil des Natura 2000-Netzes. Im Ministerialblatt vom 02.05.2016 wurden die Schutzzwecke und Artenlisten aktualisiert. Der vorliegende VMP soll aufzeigen, welche Maßnahmen im VSG Ahrgebirge erforderlich sind, um die negativen Bestandsentwicklungen der entsprechenden Vogelarten umzukehren und einen günstigen Erhaltungszustand für alle Arten des Standarddatenbogens zu sichern oder zu erreichen.

Innerhalb des VSG Ahrgebirge liegt eine Teilfläche von etwa 55 ha des insgesamt ca. 2.500 ha großen FFH-Gebietes „Gewässersystem der Ahr“ (DE-5605-302, s. [Karte 3](#)). Innerhalb dieser Teilfläche kommen folgende FFH-Lebensraumtypen vor:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)

Für das benachbarte rheinland-pfälzische VSG Ahrgebirge befindet sich ein Bewirtschaftungsplan in Arbeit.

3.2 Landesentwicklungsplan

Der ab dem 06. August 2019 geltende Landesentwicklungsplan (LEP) NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019. Hier ist das VSG Ahrgebirge vollständig als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt.

3.3 Regionalplanung

Das VSG Ahrgebirge liegt im räumlichen Teilbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen). Dieser umfasst räumlich die Kreise Stadt Aachen sowie die Städteregion Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg. Er wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) Nr.26 vom 10. Juni 2003, S. 301 bekanntgemacht.

Das VSG Ahrgebirge ist in der zeichnerischen Darstellung vollständig als Freiraum (hauptsächlich Waldbereich, daneben kleinflächig Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich) dargestellt. Mit der Darstellung „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) sind das FFH-Gebiet Gewässersystem der Ahr (EU-41 Ahrtal mit Nebenbachsystem) sowie eine Teilfläche am nördlichen Rand des VSG (EU-40 Naturnahe Quellbäche nordöstlich Lommersdorf) überlagert, das übrige VSG mit der Darstellung „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE).

3.4 Landschaftsplanung

Der Bereich des VSG Ahrgebirge wird durch den seit dem 25.10.2007 rechtskräftigen Landschaftsplan (LP) Blankenheim abgedeckt. Der LP wurde fortgeschrieben und der Entwurf im Juni/Juli 2010 offengelegt. Zurzeit der Erarbeitung dieses VMP wird der Entwurf überarbeitet und es wird eine erneute Offenlage erfolgen.

Das VSG Ahrgebirge ist in großen Teilen deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet (NSG) Westliches Ahrgebiet (s. [Karte 3](#)). Dieses NSG geht in kleinen Bereichen noch über das VSG hinaus. Im südlichen Teil des VSG sind zwei Flächen nicht Teil des Naturschutzgebiets. Kleinere Teilflächen (i. d. R. Bachtäler) des VSG Ahrgebirge werden von den NSG „Michelsbach, Ahabach und Aulbach mit Nebenbächen“ und „Obere Ahr mit Muehlheimer Bach, Reetzer Bach und Muehlenbachsystem“ eingenommen. Damit sind 570 ha des VSG Ahrgebirge als NSG ausgewiesen und lediglich 10 ha sind kein NSG. Diese Flächen liegen in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) Ahrdorfer Kalkmulde bzw. Dollendorfer Kalkmulde. Damit ist die vollständige Fläche des VSG Ahrgebirge mit einer nationalen Schutzkategorie belegt.

Als Entwicklungsziel sieht der rechtskräftige LP für das gesamte VSG die „Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit einem hohen Anteil an FFH-Gebieten, besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten“ vor (1.1-1 TR IV „Westliches Ahrgebirge“). Speziell für diesen Raum sind folgende Entwicklungsziele genannt, die von hoher Relevanz für die Vogelarten des VSG sind:

- Sicherung und Förderung der charakteristischen Avifauna des Vogelschutzgebietes insbesondere der Lebensräume von Eisvogel (Nahrungsgast), Haselhuhn (Nahrungsgast), Schwarzspecht (Brutvogel), Grauspecht (Brutvogel), Rotmilan (Brutvogel), Schwarzstorch (Nahrungsgast) und Wespenbussard (Brutvogel),
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, struktur- und artenreicher Waldbestände mit ihrer typischen und naturnahen Ausprägung,
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie Erhöhung des Laubholzanteils und Förderung der Naturverjüngung,

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln und -säumen im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender bodenständiger Gehölzbestände,
- Erhaltung und Entwicklung der mäandrierenden Bachläufe mit ihren naturnahen Strukturen und ihrer Dynamik mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräumen,
- Erhaltung und Entwicklung der Auen als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern,
- Erhaltung und Entwicklung lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit Habitatstrukturen wie lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Zonen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat) sowie mit natürlichem Geschiebetransport im Gewässer,
- Schutz und Entwicklung der Quellmulden mit ihren typischen Quellfluren,
- Vermeidung zusätzlicher Wegebaumaßnahmen in den Auenbereichen,
- Erhaltung und Entwicklung des Verbreitungsgebietes für die Wildkatze als Wanderkorridor (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art).

Für das Vogelschutzgebiet gelten die im LP für die Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote, für das NSG Westliches Ahrgebirge außerdem das Verbot des Einsatzes von Fallen, die für den Totfang von Wildkatzen geeignet sind.

4 Bestand und Bestandsentwicklung der Vogelarten des Standarddatenbogens

Die acht Vogelarten des Standarddatenbogens für das VSG Ahrgebirge lassen sich vier Gilden zuordnen:

- Reine Waldvogelarten (Schwarzstorch, Haselhuhn, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht)
- Der Rotmilan, der im Wald brütet und das Offenland zur Nahrungssuche aufsucht
- Der Neuntöter als Art des Offenlandes
- Der Eisvogel als Art der Fließgewässer

Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Bestandsgrößen dieser Arten aus den verschiedenen Kartierungen seit 2001. Die Kartierungen 2013 (Sterna 2013) und 2014 (Graevendal GbR 2014) fanden im Auftrag des LANUV statt.

Tabelle 2: Brutbestände (BP = Brutpaare, hier mit Revier gleichgesetzt) bzw. Status der Vogelarten des Standarddatenbogens für das Vogelschutzgebiet Ahrgebirge DE 5506-471 aus verschiedenen Kartierungen

(k. N. = kein Nachweis, - = keine Angaben; die Kartierung von FÖA Landschaftsplanung 2018 betraf mit Ausnahme von Mittel- und Schwarzspecht nur den Südwestteil des VSG, daher sind die Daten in Klammern angeführt)

Art / Kartierungs-jahr	2001	2004	2005	2010	2013	2014	2018
Schwarzstorch	Nahrungs-gast	-	Nahrungs-gast	Nahrungs-gast/über-fliegend	über-fliegend	Nahrungs-gast	(k. N.)
Haselhuhn	4-5 BP	k. N.	k. N.	k. N.	k. N.	k. N.	(k. N.)
Grauspecht	-	-	2 BP	1 BP	0 BP	0 BP	(k. N.)
Mittelspecht	-	-	0-1 BP	1 BP	1 BP	4 BP	6 BP
Schwarzspecht	2 BP	-	3 BP	2 BP	2-4 BP	3 BP	2 BP
Rotmilan	-	0-2 BP	1 BP	0 BP (1 BP knapp außerhalb)	0-1 BP	0 BP	(1 BP)
Neuntöter	2-3 BP	-	? (unklar, ob auf NRW-Seite)	2 BP	-	2 BP	(1 BP)
Eisvogel	-	0-1 BP, Nahrungsgast	0-1 BP, Nahrungsgast	0 BP	-	-	(k. N.)
Quelle	FÖA Landschaftsplanung 2001	FÖA Landschaftsplanung 2004	FÖA Landschaftsplanung 2005b	FÖA Landschaftsplanung 2011	STERNA 2013	Graevendal GbR 2014	FÖA Landschaftsplanung 2019

4.1 Waldvogelarten

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch ist ein seltener Brutvogel der Mittelgebirgsregion Nordrhein-Westfalens, einschließlich der Eifel, mit einem Bestand von 100 bis 120 Brutpaaren. Er brütet im Wald und sucht seine Nahrung an Gewässern wie Bächen und Teichen im Wald, weniger im Offenland (Grüneberg et al. 2013, LANUV 2020, LANUV unveröff.). Die Art wird regelmäßig in der Umgebung des VSG sowie dieses überfliegend beobachtet. 2014 wurden neben bis zu drei das VSG überfliegenden Vögeln auch aus dem Aulbachtal hochkreisende Schwarzstörche festgestellt (Graevendal GbR 2014). 2010 wurde knapp außerhalb des nordrhein-westfälischen VSG auf rheinland-pfälzischer Seite ein Schwarzstorchhorst aus dem Vorjahr gefunden, der anfänglich besetzt wurde, in dem aber 2010 keine Brut erfolgte. Im VSG in Nordrhein-Westfalen wurden lediglich überfliegende Vögel festgestellt (FÖA-Landschaftsplanung 2011). Im Dezember 2015 wurde im VSG ein Schwarzstorchhorst gefunden, der mit großer Wahrscheinlichkeit aus demselben Jahr stammte; das deutet auf eine Brut oder einen Brutversuch hin (Daten LANUV). 2016 und 2018 konnte FÖA-Landschaftsplanung keinen Schwarzstorchhorst nachweisen (FÖA-Landschaftsplanung 2017, 2019). Das Schwarzstorchvorkommen im VSG Ahrgebirge muss im Zusammenhang mit den angrenzenden Gebieten betrachtet und geschützt werden.

Haselhuhn

Das Haselhuhn steht auf der Roten Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens in Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht, Grüneberg et al. 2017). In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands wird es in Kategorie 2 (stark gefährdet) geführt (Grüneberg et al. 2015). Der Bestand in Nordrhein-Westfalen wird für den Zeitraum 2005 bis 2009 auf maximal 25 Brutpaare geschätzt (LANUV 2020, Grüneberg et al. 2013, Weiss & Jöbges 2018). Die Art findet sich in Nordrhein-Westfalen im Standarddatenbogen für die drei Vogelschutzgebiete Ahrgebirge, Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen (Kreis Siegen-Wittgenstein) und Egge (Kreise Höxter, Paderborn, Hochsauerlandkreis).

Nach Angaben von W. Stickel (zitiert nach FÖA Landschaftsplanung 2001) wurde für die Jahre 1997 bis 2000 im Gebiet des VSG Ahrgebirge (NRW) ein Bestand von 4-5 Paaren im Lommersdorfer Wald geschätzt. Gezielte Nachsuchen in den Jahren 2004 und 2005 im Bereich des Aulbachtals und weiterer potenziell geeigneter Waldbereiche erbrachten keine Haselhuhnnachweise (FÖA 2004, 2005b). Im gleichen Bereich fand im Januar und Februar 2005 eine Wintererfassung statt, die ebenfalls keine sicheren Hinweise auf das Vorkommen des Haselhuhns erbrachte (FÖA Landschaftsplanung 2005a).

In den Jahren 2006 und 2007 wurden im Bereich Lommersdorfer Wald – Aremberg ein Tot- und ein Federfund des Haselhuhns gemeldet (LANUV-Daten, zitiert in FÖA Landschaftsplanung 2011). FÖA Landschaftsplanung (2011, 2017, 2019) gelang bei den Kartierungen im Frühjahr und Sommer der Jahre 2010, 2016 und 2018 keine Nachweise, ebenso wenig dem Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie 2016.

2008 und 2013 untersuchte Lieser im VSG Ahrgebirge liegende potenziell für das Haselhuhn geeignete Flächen auf ein Vorkommen der Art sowie auf die Habitatsignung für das Haselhuhn (FÖA Landschaftsplanung 2013, LIESER 2008). Er konnte keine Haselhühner nachweisen.

In der Brutzeit 2013 untersuchte das Büro STERNA das VSG Ahrgebirge (STERNA 2013). Ein sicherer Haselhuhn nachweis konnte nicht erbracht werden; es wurde lediglich eine möglicherweise vom Haselhuhn stammende Lautäußerung vernommen. Das Büro Graevendal suchte in der Brutzeit 2014 nach Haselhühnern und konnte ebenfalls keinen Nachweis erbringen (Graevendal GbR 2014).

Das Haselhuhn gehört zu den extrem schwer nachzuweisenden Vogelarten (Südbeck et al. 2005, Kämpfer-Lauenstein 2018). Die Negativnachweise der o. a. Kartierungen können daher nicht als definitiver Beweis für das Aussterben der Art im VSG Ahrgebirge gedeutet werden. Auch auf dem Hintergrund der Hinweise aus 2006 und 2007 geht das LANUV weiterhin davon aus, dass sich die Art möglicherweise in den geeigneten Lebensräumen, im Zusammenhang mit Vorkommen im angrenzenden VSG Ahrgebirge (Rheinland-Pfalz) in sehr geringer Zahl hält. Im Standarddatenbogen wird die Art daher mit 1 bis 3 Brutpaaren mit Stand 2015 angegeben.

Das Haselhuhn steht im VSG Ahrgebirge vor dem Aussterben. In Kapitel 9 werden die Maßnahmen beschrieben, die notwendig sind, um das Haselhuhn langfristig als Brutvogel zu erhalten.

Grauspecht

Beim Grauspecht handelt es sich um eine Charakterart der Buchenwälder oder Mischwälder mit hohem Buchenanteil fast ausschließlich der Mittelgebirgsregion Nordrhein-Westfalens. Bei deutlich abnehmendem Bestandstrend wird der Landesbestand auf 500 bis 800 Paare geschätzt und die Art wird in der Roten Liste Nordrhein-Westfalens in der Kategorie 2 (stark gefährdet) geführt (Grüneberg et al. 2013, LANUV 2020, LANUV unveröff.). Der Grauspecht wurde 2005 und 2010 im VSG mit 2 bzw. 1 Brutpaar festgestellt, insbesondere im Norden des VSG. Die Vorkommen befanden sich in Buchenaltbeständen bzw. Mischwäldern mit Buchenaltholz, mit in der Nähe befindlichen offenen Bodenbereichen für die Nahrungssuche. 2013 und 2014 konnte kein Brutpaar ermittelt werden (STERNA 2013, Graevendal GbR 2014), das Gleiche gilt für die Kartierungen durch FÖA Landschaftsplanung (2011, 2019). Es besteht daher dringender Handlungsbedarf, um den Grauspecht als Brutvogel im VSG Ahrgebirge, im Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen in Rheinland-Pfalz, zu erhalten. Die dafür notwendigen Maßnahmen werden in Kapitel 9 beschrieben.

Mittelspecht

Der Mittelspecht gehört zu den Waldvogelarten mit zunehmendem Bestandstrend. Der Bestand in Nordrhein-Westfalen wird auf ca. 2300 bis 3700 BP geschätzt. Die Art besiedelt insbesondere Eichenwälder des Tieflandes und der Mittelgebirge (Grüneberg et al. 2013, LANUV 2020, LANUV unveröff.). Der Mittelspecht wurde erstmals 2010 als Brutvogel im VSG festgestellt, allerdings befand sich vermutlich auf rheinland-pfälzischer Seite im selben Bereich bereits 2005 ein Revier (FÖA Landschaftsplanung 2005, 2011). Das Revier befand sich im Norden des VSG in einem Waldbestand mit hohem Alteichenanteil. Auch 2013 konnte im VSG ein Revier festgestellt werden (STERNA 2013). 2014 wurden bereits 4 Reviere im VSG ermittelt, davon zwei in Eichenbeständen und je eines in einem Laubmischwald und in einem

Eichen-Buchen-Mischbestand (Graevendal GbR 2014). FÖA Landschaftsplanung (2019) fand 2018 im VSG 6 Reviere.

In Kapitel 9 werden die Maßnahmen beschrieben, die notwendig sind, um die günstige Populationsentwicklung der Art langfristig zu sichern.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht ist ein Bewohner ausgedehnter Waldgebiete. In NRW wird der Bestand auf 1900 bis 2700 Brutpaare geschätzt (LANUV 2020, LANUV unveröff.). 2001 konnte FÖA Landschaftsplanung (2001) 2 Brutpaare im VSG feststellen. 2010 wurden im VSG 2 Brutpaare festgestellt, ein weiteres hatte seine Bruthöhle knapp außerhalb des zentralen westlichen Bereichs des VSG (FÖA Landschaftsplanung 2011). Die Bruthöhlen befanden sich in Buchen, die Revierzentren in Buchenalthölzern. 2013 fand STERNA (2013) mindestens 2, maximal 4 Reviere im VSG. Graevendal GbR (2014) fand 2014 drei Reviere im VSG, mit den Revierzentren in Altbuchenbeständen. FÖA Landschaftsplanung (2019) kartierte 2018 im VSG 2 Reviere. Die Reviere erstrecken sich z.T. auf das benachbarte rheinland-pfälzische Vogelschutzgebiet.

Der Bestand des Schwarzspechts erscheint im VSG Ahrgebirge stabil. Kapitel 9 benennt die Maßnahmen, die das Vorkommen des Schwarzspechts langfristig sichern.

4.2 Weitere Vogelarten des Standarddatenbogens

Rotmilan

Der Rotmilan ist ein weit verbreiteter Brutvogel in der Mittelgebirgsregion Nordrhein-Westfalens einschließlich der Eifel. Der Landesbestand wird auf ca. 950 Paare geschätzt (Jöbges et al. 2017). Er brütet in Wäldern und Gehölzen, sucht seine Nahrung aber weitgehend im Offenland auf Grünland oder Feldern (Grüneberg et al. 2013, LANUV 2020). Die Art brütet im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes. 2001 gelang kein Brutnachweis im VSG (FÖA Landschaftsplanung 2001), 2005 wurde 1 Brutpaar ermittelt (FÖA Landschaftsplanung 2005). 2010 wurde kein Brutpaar im VSG und zwei Paare wurden knapp außerhalb kartiert (FÖA Landschaftsplanung 2011). 2013 konnte kein Horst gefunden werden, eine Brut im VSG konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden (STERNA 2013). 2014 fanden knapp außerhalb der Grenzen des VSG zwei Bruten statt (Graevendal GbR 2014). Im südwestlichen Teil des VSG kartierte FÖA Landschaftsplanung (2019) im Jahre 2018 ein Brutpaar.

Der Rotmilan brütet also innerhalb der Grenzen des VSG nur unregelmäßig, in der weiteren Umgebung gehört er jedoch zu den regelmäßigen Brutvögeln. In Kapitel 9 werden die Maßnahmen dargestellt, die im VSG Ahrgebirge weiterhin Brutmöglichkeiten für den Rotmilan bereithalten.

Neuntöter

Der Brutbestand des Neuntöters in NRW wird auf 2600 bis 4400 Paare geschätzt (LANUV 2020, LANUV unveröff.). Die Art wurde 2001 mit 2-3 Brutpaaren und 2010 mit 2 Brutpaaren im VSG und 2 weiteren Paaren knapp außerhalb der Grenzen des VSG festgestellt (FÖA

Landschaftsplanung 2011). Die Reviere befanden sich auf heckenreichem Grünland in Waldrandnähe. 2014 fand Graevendal GbR (2014) 2 Reviere innerhalb der Grenzen des VSG, dazu 2 knapp außerhalb des VSG. Alle Reviere befanden sich in von Viehweiden und Hecken charakterisiertem Offenland. FÖA Landschaftsplanung (2019) kartierte 2018 im Südwestteil des VSG ein Revier am Rande des VSG und ein weiteres knapp außerhalb.

Die Maßnahmen, die die Brutmöglichkeiten für den Neuntöter im VSG zukünftig erhalten, werden in Kapitel 9 beschrieben.

Eisvogel

Der landesweite Brutbestand des Eisvogels beträgt 1000 bis 1800 Paare (LANUV 2020, LANUV unveröff.). Die Art kommt an der Ahr unmittelbar angrenzend an das VSG als Brutvogel oder vermuteter Brutvogel vor; Reviere wurden dort 2004 und 2005 sowie in der weiteren Umgebung 2010 gefunden (FÖA Landschaftsplanung 2011); im Jahre 2018 waren es dort in Nähe des VSG 2 Reviere (FÖA Landschaftsplanung 2019). Der Aulbach im VSG ist als Brutgewässer für den Eisvogel kaum geeignet; die Art tritt dort als gelegentlicher Nahrungsgast auf.

In Kapitel 9 werden die Maßnahmen dargestellt, die ein zukünftiges Brüten des Eisvogels im Bereich des VSG ermöglichen könnten und die Nahrungssuche an den Fließgewässern im VSG begünstigen.

4.3 Weitere Arten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Einige weitere Arten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden unregelmäßig im VSG Ahrgebirge nachgewiesen.

Der **Wespenbussard** wurde 2004 mit 2-3 Brutpaaren im VSG Ahrgebirge nachgewiesen (FÖA Landschaftsplanung 2004), 2005 bestand Brutverdacht für zwei Paare (FÖA Landschaftsplanung 2005). Diese Vorkommen konnten 2010 nicht bestätigt werden (FÖA Landschaftsplanung 2011). 2014 wurde im Norden des VSG ein balzfliegender Wespenbussard beobachtet (Graevendal GbR 2014), im Juni 2018 ein Vogel im Südwestteil des VSG (FÖA Landschaftsplanung 2019).

Vom **Schwarzmilan** liegen aus mehreren Jahren Brutzeitbeobachtungen im oder am Rande des VSG vor, jedoch befanden sich die Horste in allen Fällen vermutlich außerhalb des VSG.

Vom **Raufußkauz** wurden 2010 4 Reviere im nördlichen und zentralen Teil des VSG ermittelt (FÖA Landschaftsplanung 2011). Hier wurden rufende Vögel am Rande von Altbuchenbeständen festgestellt. Es wurde angenommen, dass zumindest ein Teil der rufenden Männchen unverpaart geblieben war (FÖA Landschaftsplanung 2011). 2014 gelang im Juni die Zufallsbeobachtung eines rufenden Raufußkauzes im VSG (Graevendal GbR 2014).

Im Juli 2014 wurden 2 **Raubwürger** im VSG beobachtet, die jedoch vermutlich von einem Brutvorkommen in der weiteren Umgebung stammten (Graevendal GbR 2014).

4.4 Fazit zu Bestand und Bestandsentwicklung der Arten des Standarddatenbogens:

Bei einem kleinen VSG, das Teil einer von den Habitatstrukturen her ähnlichen Großlandschaft ist, müssen Angaben zur Bestandsentwicklung mit Vorsicht erfolgen. Dennoch zeichnen sich einige Tendenzen ab.

Der Mittelspecht hat im Bestand zugenommen, das Gebiet im Rahmen der allgemeinen Bestandszunahme und Arealerweiterung möglicherweise auch erst in den letzten 10-15 Jahren neu besiedelt. Der Schwarzstorch, als regelmäßiger Nahrungsgast schon lange anwesend, hat vermutlich 2015 gebrütet.

Das Haselhuhn hat seit den 1990er Jahren sehr stark abgenommen; aktuelle Nachweis liegen nicht vor. Der geringe Bestand des Grauspechtes hat anscheinend ebenfalls abgenommen.

Die Bestände von Rotmilan, Schwarzspecht und Neuntöter schwanken im VSG Ahrgebirge oder sind stabil; deutliche Tendenzen sind nicht erkennbar.

5 Vorhandene Maßnahmenplanungen

2006 erarbeitete der Landesbetrieb Wald und Holz ein „**Sofortmaßnahmenkonzept für das Natura 2000 Gebiet DE-5506-471 Vogelschutzgebiet Ahrgebirge**“. Dieses SOMAKO benennt für den Zeitraum 2006 bis 2012 folgende Ziele und Maßnahmen:

- Schutzziele für die Vogelarten Eisvogel, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Rotmilan, Wespenbussard, Uhu und Haselhuhn (in allgemeiner Form)
- Schutzziele für die Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110) und Erlen-Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder (91E0)
- Waldbauliche Maßnahmen (naturnahe Waldbewirtschaftung)
- Maßnahmen für die o.a. Lebensraumtypen und Vogelarten (für den Uhu sind keine Maßnahmen genannt, aber für den Grauspecht; vgl. erster Spiegel punkt oben)
- Maßnahmen für 119 Parzellen, abgeleitet aus den Maßnahmen für die Lebensraumtypen und Vogelarten
- Eine überschlägige Ermittlung der notwendigen Förderbeiträge für die Umsetzung der Maßnahmen im Wald

Für das VSG „Ahrgebirge“ (DE 5507-401) in Rheinland-Pfalz bereitet die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einen Bewirtschaftungsplan vor.

Der Landesbetrieb Wald und Holz, damaliges Forstamt Euskirchen, hat ein **Sofortmaßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet Gewässersystem der Ahr** vorgelegt (DE-5605-302). Dieses 2543 ha große FFH-Gebiet berührt mit dem Aulbach und seinen Nebengewässern auf etwa 55 ha das VSG Ahrgebirge. Das SOMAKO, das sich auf die Waldbereiche beschränkt, galt für die Jahre bis 2012. Die im SOMAKO enthaltenen Maßnahmen entsprechen für die Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110) und Erlen-Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder (91E0) denen des SOMAKO für das VSG Ahrgebirge. Flächenscharf werden, die Maßnahmen im SOMAKO für das VSG widerspiegelnd, elf forstliche Maßnahmen für das Gewässersystem des Aulbachs im VSG dargestellt.

Das Schutzzieldokument für das **FFH-Gebiet Gewässersystem der Ahr** (<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-5605-302.pdf>) enthält Schutzziele für die Lebensraumtypen und FFH-Arten. Wie ausgeführt, kommen vier Lebensraumtypen des FFH-Gebiets im VSG Ahrgebirge vor. Die Schutzziele für diese Lebensraumtypen, die wiederum denjenigen im SOMAKO für das FFH-Gebiet entsprechen, wurden bei der Erstellung dieses Vogelschutz-Maßnahmenplans berücksichtigt, so dass die Umsetzung dieses VMP in den Überschneidungsbereichen von VSG und FFH-Gebiet im Aulbachtalsystem auch die Umsetzung der Schutzziele für das FFH-Gebiet unterstützt.

Im Rahmen des Projekts „Ahr 2000“ im Kreis Euskirchen, das sich im Förderprogramm des Bundes zur Errichtung und Sicherung von Naturschutzgebieten von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung befand, wurde für das **obere Ahrtal im Kreis Euskirchen** 2001 ein **Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL)** vorgelegt. Der Plan umfasste auch das im heutigen VSG Ahrgebirge gelegene Aulbachtal mitsamt Nebenbächen. Für die Gebiete wurden Leitbilder und Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung entwickelt. Der angestrebte Zustand des Aulbaches und seiner Nebenbäche wurde als naturnahe Au- und Bruchwälder entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation ohne forstliche Nutzung beschrieben,

der der Talhänge als naturnahe Buchenwälder entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation mit naturnaher Bewirtschaftung. Für den unteren Aulbachbereich vor der Mündung und Teile des großen westlichen Nebenbachtals wurde außerdem Magergrünland mit extensiver Bewirtschaftung als angestrebter Zustand der Bachaue vorgesehen. Für die terrestrischen Bereiche entlang des Aulbachs und seiner Nebenbäche wurde insbesondere der Umbau nicht bodenständiger Forsten, für den Unterlauf des Aulbachs vor der Mündung und Teile des großen westlichen Nebenbachtals extensive Bewirtschaftung von Frischwiesen und Weiden vorgeschlagen. Für zwei Kleingewässer im Oberlauf des Aulbachs wurde natürliche Sukzession vorgeschlagen.

6 Bestandsziele für die Vogelarten des Standarddatenbogens

Grundlegendes Ziel für alle im Standarddatenbogen ausgewiesenen Vogelarten des VSG Ahrgebirge ist die Sicherung bzw. die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes. Für diese Vogelarten werden Bestandsziele definiert, da auch die notwendigen Maßnahmen anhand dieser Arten erarbeitet werden. Die Bestandsziele orientieren sich an der Bestandsgröße der jeweiligen Art zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung des VSG im Jahr 2004. Mit den Bestandszielen wird dem Verschlechterungsverbot für die Natura 2000-Gebiete (s. Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie) Rechnung getragen.

Tab. 3 benennt die Bestandsziele für die acht Vogelarten des Standarddatenbogens.

Tabelle 3: Brutbestände (BP = Brutpaare, hier mit Revier gleichgesetzt) und Bestandsziele 2030 für die Vogelarten des Standarddatenbogens (SDB) für das Vogelschutzgebiet Ahrgebirge DE 5506-471

	Bestand vor 2014	Bestand lt. SDB 2016	Bestandsziele 2030
Schwarzstorch	Nahrungsgast, 1 BP 2015	Nahrungsgast (1-3 Expl.)	1 BP
Haselhuhn	4-5 BP (bis Anfang 2000er Jahre)	1-3 BP	5 BP
Grauspecht	0-2 BP	1-2 BP	2 BP
Mittelspecht	1-4 BP	4 BP	5 BP
Schwarzspecht	2-4 BP	2-3 BP	2-3 BP
Rotmilan	0-2 BP	1-2 BP	1-2 BP
Neuntöter	2-3 BP	3 BP	3 BP
Eisvogel	0-1 BP, Nahrungsgast	Nahrungsgast	0-1 BP, Nahrungsgast

7 Maßnahmen für die Vogelarten des Standarddatenbogens

Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben, die aufgrund der Kenntnis der ökologischen Ansprüche der Arten notwendig sind, um die definierten Bestandsziele für 2030 zu erreichen und somit für die Arten einen günstigen Erhaltungszustand im VSG Ahrgebirge zu gewährleisten.

Hierbei wird u.a. auf die im Sofortmaßnahmenkonzept für das VSG von 2006 beschriebenen Maßnahmen zurückgegriffen. Die Auswahl geeigneter Flächen zur Realisierung der Maßnahmen muss im Zuge des Umsetzungsprozesses dieses VMP erfolgen.

Die hier genannten Maßnahmen kommen auch vielen weiteren Vogelarten, insbesondere des Waldes, zugute, einschließlich der meisten der o. a. im VSG nachgewiesenen Arten. So ist zu hoffen, dass die Maßnahmen eine dauerhafte Ansiedlung von Wespenbussard, Schwarzmilan und Raufußkauz begünstigen.

Für jede Art werden zunächst die landesweit einheitlichen Erhaltungsziele für die wertgebenden Vogelarten der Vogelschutzgebiete genannt (grüne Kästen), bevor die Maßnahmen auf die speziellen Verhältnisse im VSG Ahrgebirge zugeschnitten werden.

7.1 Maßnahmen für das Haselhuhn

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen für das Haselhuhn

- Erhaltung und Entwicklung von großräumig unzerschnittenen, störungsarmen Waldgebieten mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht, reichhaltigem Unterholz, Kleinstrukturen, Waldinnenrändern, Bachrändern u.a.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks)
- Förderung lichter Bereiche in Wäldern, strukturfördernde Bestandspflege, Nutzungsverzicht in Teilbereichen zur Entwicklung kleinflächiger Sukzessionsflächen
- Umwandlung von mit Nadelbäumen bestandenen Bachläufen und Feuchtrinnen in Laubwald (v.a. kätzchentragende Weichhölzer), allerdings: Erhalt einzelner Fichten(gruppen) als Schlafplatz
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel)
- Erhaltung bzw. Schaffung von störungsarmen Sandstellen
- Ganzjährige Vermeidung von Störungen im Umfeld bekannter Aufenthaltsräume (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung)

Haselhühner benötigen in ihrem Lebensraum Verstecke, die insbesondere Sicherheit vor Prädatoren bieten, sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot, nicht zuletzt in Form von Wirbellosen für die Jungvögel. Dabei ist eine Unterscheidung der Sommer- und Winterlebensräume wichtig. Korn & Thorn (2010) benennen diese Habitate für Hessen und Lieser (2008) für die Eifel.

Danach benötigen **Sommerlebensräume** strukturreiche Laubholzbestände bzw. Waldbestände, die zu mindestens 50% aus Laubbäumen bestehen, mit vorhandenen Lücken bis zur Krautschicht, einer Strauchschicht aus Laubhölzern mit 50-60% Deckung sowie einer Krautschicht aus 30-45% Deckung. Alternativ kann der Sommerlebensraum aus Nadelbäumen oder Laubsträuchern mit einem Anteil von mindestens 20% an beerentragenden Laubsträuchern (Roter Holunder, Eberesche, Brombeere, Himbeere) bestehen.

Die **Winterlebensräume** sind durch Bestände mit Nadelbäumen (Kiefer, Fichte) und mindestens 5% kätzchentragenden Laubbäumen (Birke, Schwarzerle, Hasel) gekennzeichnet. Tiefbeastete Nadelbäume bieten Deckung.

Der angestrebte Bestand von fünf Brutpaaren des Haselhuhns wäre für eine überlebensfähige Population allein nicht ausreichend. Im VSG Ahrgebirge sollte jedoch ein solcher Bestand angestrebt werden, der im Zusammenhang mit möglichen Beständen im östlich angrenzenden VSG Ahrgebirge in Rheinland-Pfalz zum Überleben der Art in der Eifel beitragen könnte.

Die Angaben aus der Literatur zum Raumbedarf bzw. zur Reviergröße eines Haselhuhnpaars schwanken erheblich. Insbesondere in älteren Arbeiten bzw. für urwaldartige Gebiete (z. B. Bialowieza in Polen) werden Werte zwischen 5 (oder sogar darunter) und 15 Hektar angegeben (Literaturlauswertung in Bergmann et al. 1996). Für den Schwarzwald gibt Lieser (1994) 30 ha für ein Kernrevier an. Das Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie (2016) geht von einer Mindestreviergröße von 20 ha aus, was etwa zu gleichen Teilen Sommer- und Winterlebensraum einschließt.

Das Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie (2016) ermittelte 2016 im nordrhein-westfälischen VSG 148 ha für das Haselhuhn geeignete Flächen, davon 110 ha Winterhabitat, 12 ha Sommerhabitat und 26 ha Sommer- und Winterhabitat. Auf Grundlage dieser Daten grenzte das Planungsbüro zwei Haselhuhn-Eignungsflächen (potenzielle Reviere östlich ans mittlere Aulbachtal angrenzend und auf den ehemaligen Windwurfflächen nordöstlich von Lommersdorf) ab. Diese umfassen (unter Abzug der geringen auf rheinland-pfälzischem Gebiet liegenden Flächenanteile) 62 und 108 ha, zusammen also 170 ha ([Karte 2](#); die Abgrenzung dieser Reviere beinhaltet auch nicht für das Haselhuhn geeignete Kleinflächen).

Für Maßnahmen bieten sich insbesondere diese Eignungsflächen an, um, bei einer Reviergröße von 20 bis 30 ha, den genannten Zielbestand von fünf Paaren zu erreichen. Dabei muss besonderer Wert auf die Entwicklung von Sommerlebensräumen gelegt werden, da es nach den o. a. Zahlen an diesen besonders mangelt.

Dem Aulbachtal kommt eine besondere Bedeutung als Korridor zur Verbindung haselhuhngeeigneter Flächen, auch auf rheinland-pfälzischem Gebiet, zu. Der Entwicklung weiterer solcher Verbindungskorridore im VSG kommt eine wichtige Bedeutung zu.

Geeignete Maßnahmen für das Haselhuhn im gesamten VSG Ahrgebirge (NRW) sollten auf mindestens 150 ha Sommer- und Winterlebensräume erhalten, pflegen und schaffen:

- Erhalt und Schaffung strukturreicher Laub- und Mischwaldbestände mit maximal 50% Nadelbaumanteilen und einer Strauchschicht aus bis zu 60% Deckung und einer Krautschicht aus bis zu 50% Deckung; eine solche Struktur kann mosaikartig umgesetzt werden (im FFH-Gebiet Gewässersystem der Ahr sollte der Nadelbaumanteil 20% nicht überschreiten)

- Erhalt und Schaffung strukturreicher lebensraumtypischer Laub- oder Mischwaldbestände mit mindestens 10% Anteil an beerentragenden Laubsträuchern und –bäumen (höherer Anteil bei Nadelholzbeständen), insbesondere an Waldrändern und Waldinnenrändern
- Erhalt und Schaffung von Beständen mit mindestens 10% kätzchentragenden Laubbäumen (Hasel, Erle, Aspe) und tiefbeasteten Fichten
- Erhalt und Förderung von Beerkräutbeständen

Konkreter dienen dazu u.a. folgende Maßnahmen (s. auch das SOMAKO von 2006 und Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie 2016):

- Kleinflächige Entnahme von Nadelholzbeständen und Entwicklung bzw. Belassen natürlicher Sukzession
- Förderung von Weichhölzern wie Hasel, Erle und Birke in Zeitmischung
- Bestandsverjüngung mit Förderung von Pionierbaumbeständen durch kleinflächige Kahlschläge bei Erhalt alter, tiefbeasteter Fichten, unter Verzicht auf Pflanzung
- Erhalt und Förderung, ggf. Freistellung, von Beerkräutbeständen
- Möglichst keine Bewirtschaftung für das Haselhuhn wichtiger Flächen in der Brutzeit (März bis August), gemäß den Vorgaben der „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb“ (MUNLV 2010)
- Erhalt offener Strukturen wie Böschungen in sonnenexponierten Bereichen an Waldwegen zur Ermöglichung von Staubbädern (Huderpfannen)
- Beruhigung von Haselhuhnlebensräumen durch Besucherlenkung in den für das Haselhuhn geeigneten Flächen durch, wo möglich, Verlegen von Wanderwegen und Einziehen von Trampelpfaden sowie Sperren von Rückewegen
- Verzicht auf Drahtzäune im Wald zur Vermeidung von Anflügen mit Verletzungsfolge

Zu beachten ist, dass die Schaffung geeigneter Haselhuhnlebensräume durch ein ausreichend dichtes Netz geeigneter (Klein-) Habitats erreicht werden sollte. Ein System an solchen „patches“ mit geeigneten Habitatstrukturen und -requisiten kann dem Haselhuhn auch dann Lebensraum bieten, wenn dazwischen weniger oder nicht für das Haselhuhn geeignete Flächen liegen. Voraussetzung ist, dass die geeigneten Habitat-Patches nicht zu weit voneinander entfernt sind und den speziellen Habitatansprüchen der Art gerecht werden. Das übergeordnete Maßnahmenziel für das Haselhuhn ist es, ähnlich den Bedingungen im Naturwald, ein teilweise „pulsierendes“ System aus geeigneten „habitat patches“ zu entwickeln. „Pulsierend“ soll bedeuten, dass nicht alle Habitatflächen starr in einem bestimmten Zustand gehalten werden müssen und können. Während geeignete Strukturen an einer Stelle verloren gehen, z. B. im Lauf fortschreitender Sukzession oder des Älterwerdens eines Baumbestandes (Stangenholzphase, dichter Kronenschluss), entstehen an anderer Stelle neue Habitats (z. B. durch kleinflächiges Freistellen, Entnahme einzelner Bäume/Baumgruppen oder Windwurf).

Durch diese Maßnahmen werden Sommer- und Winterlebensräume erhalten bzw. optimiert oder wiederhergestellt. Wichtig ist eine Vernetzung der als Sommer- und Winterlebensraum angestrebten Bestände, etwa entlang von Bachläufen oder wenig von Menschen frequentierten Waldwegen, die von Haselhühnern gerne genutzt werden.

7.2 Maßnahmen für die übrigen Waldvogelarten (Schwarzstorch, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen für den Schwarzstorch

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen)
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks)
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen)
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 300 m Radius um Horst zur Brutzeit, ganzjährig 100 m) (z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme)
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August)
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen für den Grauspecht

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha)
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau)
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) sowie Grünland als Nahrungsflächen
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel)
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen)
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen für den Mittelspecht

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha)
- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen)
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau)
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel)
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume)
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen für den Schwarzspecht

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha)
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau)
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel)
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen)
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni)

Der Schwarzstorch besiedelt größere Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden überwiegend auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt.

Der Grauspecht benötigt Wälder mit hohem Altholzanteil, darunter besonders Buchen, in denen er seine Bruthöhle anlegt, dazu offene Waldbereiche wie ameisenreiche Waldsäume und Wiesen, zur Nahrungssuche.

Der Schwarzspecht baut seine Bruthöhle in alten Bäumen, insbesondere Buche, daher ist er auf einen hohen Altholzanteil angewiesen.

Der Mittelspecht benötigt eichenreiche Altholzwälder insbesondere in wärmebegünstigten südexponierten Lagen. Er baut seine Bruthöhle in alten Bäumen und sucht seine Nahrung bevorzugt an alten Eichen. Auch sehr alte Buchen können diese Funktion für den Mittelspecht erfüllen, er ist jedoch in reinen Buchenbeständen nicht zu erwarten.

Nahezu alle Spechte profitieren von einem hohen Anteil von stehendem und liegendem Totholz zur Nahrungssuche.

Folgende Maßnahmen sind für alle vier Waldvogelarten von Bedeutung:

- Erhalt und Förderung der Altholzbestände (Buchen, Eichen)
- Erhalt und Markierung der bekannten sowie potenziell geeigneter Horst- und Höhlenbäume
- Dauerhafter Erhalt von durchschnittlich mindestens 10 Altbäumen (> 120 Jahre) pro Hektar Altwald
- Erhalt von Altholzinseln, vor allem dort, wo sich Altbäume mit Spechthöhlen befinden („Höhlenzentren“)
- Erhalt und Förderung von stehendem und liegendem Alt- und Totholz

Zusätzliche Maßnahmen für den Schwarzstorch:

- Im Falle eines Brutvorkommens Verzicht auf Pflegemaßnahmen in der von der Dienstanweisung Artenschutz im Wald genannten Horstschutzzone (300 m in der Brutzeit von März bis August, 100 m ganzjährig)
- Beruhigung der Horstschutzzone und regelmäßig vom Schwarzstorch aufgesuchter Nahrungshabitate durch besucherlenkende Maßnahmen, z. B. ggf. Wegeverlegung
- Erhalt von Waldtümpeln und –teichen zur Nahrungssuche

Zusätzliche Maßnahmen für den Grauspecht:

- Verzicht auf Bepflanzung entstandener Bestandslücken
- Erhalt und Anlage offener Strukturen in der Nähe von Buchenaltbeständen (Windwurfflächen, Waldinnenränder, Waldwiesen)
- Schutz von Ameisenvorkommen

Zusätzliche Maßnahmen für den Schwarzspecht:

- Erhalt alter Wurzelstubben als Nahrungsquelle
- Schutz von Ameisenvorkommen

7.3 Maßnahmen für den Rotmilan

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen für den Rotmilan

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen)
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen)
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli)
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder)

Der Rotmilan baut seinen Horst auf Bäumen in lichten Altholzbeständen, meist in Waldrandnähe. Zur Nahrungssuche sucht er Agrarflächen (Grünland und Felder, im vorliegenden Fall wesentlich außerhalb des VSG) auf.

Maßnahmen:

- Erhalt der Altholzbestände (Buchen, Eichen) mit Brutvorkommen des Rotmilans
- Erhalt der bekannten sowie potenziell geeigneter Horstbäume und einer ausreichenden Anzahl von Altbäumen in deren direktem Umfeld
- Dauerhafter Erhalt von durchschnittlich mindestens 10-20 Altbäumen (> 120 Jahre) pro Hektar Altwald
- Erhalt von Altholzinseln
- Verzicht auf Pflegemaßnahmen in der von der Dienstanweisung Artenschutz im Wald genannten Horstschutzzone (300 m in der Brutzeit von März bis Juli)

7.4 Maßnahmen für den Neuntöter

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen für den Neuntöter

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern)
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli)

Der Neuntöter ist ein Bewohner extensiv genutzter, halboffener Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Im Vogelschutzgebiet besiedelt er die zum Grünland offenen Waldrandstrukturen mit Hecken oder Gebüsch.

Maßnahmen:

- Erhalt und Förderung der an Grünland angrenzenden dornenreichen Gebüsch und Hecken sowie strukturreicher an Grünland angrenzender Waldränder

Über das Vogelschutzgebiet hinausgehend ist der Erhalt von Grünlandbereichen durch Beweidung oder Mahd von Bedeutung.

7.5 Maßnahmen für den Eisvogel

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen für den Eisvogel

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung)

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an weitgehend vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren, gelegentlich auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume. Mangels geeigneter Brutwände konnte die Art bisher im Vogelschutzgebiet lediglich unmittelbar südlich des VSG an der Ahr als Brutvogel nachgewiesen werden, doch liegen auch immer wieder Beobachtungen nahrungssuchender Vögel vom Aulbach vor. Hierbei dürfte es sich überwiegend um Brutpaare von der Ahr handeln.

Maßnahmen:

- Erhalt möglicherweise als Brutplatz in Frage kommender Abbruchkanten an den Fließgewässern und deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere am Aulbach, sowie von Wurzeltellern
- Erhalt naturnaher Fließgewässer, die sich zur Nahrungssuche eignen

7.6 Weitere Maßnahmen für alle Vogelarten des Standarddatenbogens

Freizeit

Das VSG Ahrgebirge liegt in der Ahreifel recht weit von den großen Ballungsräumen entfernt in einer für nordrhein-westfälische Verhältnisse weniger dicht von Menschen besiedelten und relativ wenig für Freizeitnutzung und Tourismus erschlossenen Region. Deshalb verursachen Freizeit- und Erholungsnutzung dort weniger Probleme für die Vogelwelt als dies in einigen anderen VSG in NRW der Fall ist. Dennoch gibt es solche Störungen, die sich insbesondere auf störungsempfindliche Arten, in erster Linie Haselhuhn und Schwarzstorch, negativ auswirken können.

Minimierung von Störungen durch Freizeitnutzung

Für die Naturschutzgebiete innerhalb des VSG bestehen bereits Regelungen, die, sofern sie eingehalten werden, derzeit ausreichen, um Beeinträchtigungen der Vogelarten des Standarddatenbogens durch Störungen weitgehend zu vermeiden (z. B. Wegegebot, Anleinplicht für Hunde, s. Festsetzungen für die Naturschutzgebiete im Landschaftsplan Blankenheim).

Störungen durch Mountainbikefahrer, die sich abseits der Wege aufhalten, durch Geocaching abseits der Wege, durch nicht angeleinte Hunde oder durch das Fliegenlassen von Drohnen können in Vogelschutzgebieten zu einem Problem werden. Im VSG Ahrgebirge haben solche Störungen, insbesondere, wenn sie häufiger oder regelmäßig auftreten, negative Auswirkungen, da sie z. B. zur Aufgabe von Bruten oder zur Meidung ansonsten geeigneter Lebensräume führen können.

Um diesen Problemen zu begegnen, sollte verstärkt beobachtet werden, wo und wie oft solche Verstöße im VSG auftreten, um ggf. weitere Maßnahmen ergreifen zu können. Falls es zukünftig notwendig erscheint, sollte die Möglichkeit weiterer Maßnahmen wie Sperrung bestimmter Wege in für die Vogelarten des Standarddatenbogens besonders sensiblen Bereichen geprüft werden, ggf. befristet für die besonders störungsempfindliche Brutzeit. So könnten „Ruhezonen“ geschaffen werden, in denen nur ruhige, nicht-störende Freizeitaktivitäten (z. B. Wandern und ruhiges Naturerleben von den Wegen aus) möglich sind und die Störungen für die Vogelarten des Standarddatenbogens minimiert werden.

Dabei soll jedoch auch das Bedürfnis der Menschen nach Erholung im Freien beachtet werden. Durch zu starke Einschränkungen kann bei der Bevölkerung der Eindruck entstehen, die Menschen sollten aus den Schutzgebieten „ausgesperrt“ werden, was sich negativ auf die Akzeptanz dieses Schutzgebietes und ggf. auch des Naturschutzes generell auswirken würde. Hier könnten Informationstafeln mit Hinweisen auf die Bedeutung des VSG und die Störempfindlichkeit der Vogelarten des Standarddatenbogens helfen.

Minimierung von Störungen durch Freizeitaktivitäten

- Durchsetzung der Ver- und Gebote des Landschaftsplans wie Wegegebot, Hundeanleinplicht

Jagd

Die stark überhöhten Bestände von Rothirsch (bis zu 30 St./100 ha) und Reh, in angrenzenden Bereichen auch Mufflon, erschweren die Entwicklung von struktur- und deckungsreichen Laub- und Mischwaldbeständen mit hohem Anteil an beeren- und kätzchentragenden Laubsträuchern, auf die das Haselhuhn angewiesen ist (siehe oben), erheblich. Für den Erhalt des vom Aussterben bedrohten Haselhuhns ist ein integriertes Wildmanagement mit einer koordinierten, wirkungsvollen und tierschutzkonformen Reduktion der Bestände von Rothirsch (max. 3-4 (5) St./100 ha, nach Ueckermann) und Reh auf ein lebensraumverträgliches Maß unumgänglich. Dies kann nur grenzüberschreitend zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erreicht werden. Notwendig ist ein koordiniertes Schalenwildmanagement.

Für bodenbrütende Vogelarten wie das Haselhuhn haben Verluste durch Prädatoren einen erheblichen negativen Einfluss. Im VSG Ahrgebirge und in angrenzenden Bereichen müssen die Bestände von Wildschwein, Waschbär und Fuchs intensiv bejagt werden, beim Waschbären als nicht heimischer und invasiver Art mit dem Ziel der weitgehenden Zurückdrängung. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist im VSG notwendig. Sie sollte mit geeigneten, artangepassten Methoden unter besonderer Rücksichtnahme auf die Vogelarten des Standarddatenbogens ausgeübt werden. Insbesondere sollten mögliche Störungen des Haselhuhns in Haselhuhneignungsgebieten und von Brutplätzen des Schwarzstorches und der Greifvögel vermieden werden, z.B. durch Jagdverzicht in diesen Flächen zur Brutzeit. Die klassische Ansitzdrückjagd findet ohnehin außerhalb dieser Zeiten statt.

Minimierung negativer Einflüsse von Schalenwild und Prädatoren

- Überregionales Management auf der Grundlage eines gemeinsamen Planes zur koordinierten Reduktion der Bestände von Rothirsch, Reh und Wildschwein
- Überregional koordinierte Raubwildbejagung auf Waschbär und Fuchs (auch Fallenjagd)
- Vermeidung von Störungen am Brutplatz sensibler Vogelarten wie Schwarzstorch und Rotmilan bei der ordnungsgemäßen Jagdausübung

Vermeidung von Lebensraumfragmentierungen und weiteren Störungen

Vorhaben wie der **Straßenbau und die Errichtung von Gewerbegebieten** sind in Vogelschutzgebieten durch die bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen und die Schutzvorschriften der §§ 31ff. für Natura 2000-Gebiete des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt. So sind nach § 34 (2) BNatSchG Projekte, die „zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen“ können, grundsätzlich unzulässig. So muss auch im Falle des Weiterbaus der Autobahn 1 im Bereich des VSG Ahrgebirge geprüft werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets bzw. der Vogelarten, für die es ausgewiesen wurde, vorliegt.

Im VSG Ahrgebirge kommen windenergieanlagenempfindliche Vogelarten (MULNV & LANUV 2017) vor, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind. Der Rotmilan ist gegenüber **Windenergieanlagen** (WEA) kollisionsgefährdet, da er die Anlagen nicht meidet. Für den Schwarzstorch sind in erster Linie Störungen durch den Bau und den Betrieb von WEA relevant. Zum Einfluss von WEA auf das Haselhuhn gibt es bislang keine spezifischen

Erkenntnisse. Untersuchungen an anderen Raufußhuhnarten lassen darauf schließen, dass für das Haselhuhn durch die Geräuschkulisse von in Betrieb befindlichen WEA Störungen entstehen, die zur Aufgabe von Revieren führen können. Daher wird das Haselhuhn als WEA-empfindlich eingestuft.

Die Errichtung von WEA in Vogelschutzgebieten ist im Windenergieerlass der Landesregierung vom 08.05.2018 (MWIDE, MULNV und MHKBG 2018) geregelt. Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und Nationalparke gelten laut Erlass als Tabuflächen für Standorte von WEA. Für Vogelschutzgebiete sieht der Erlass eine Pufferzone von i. d. R. 300 m vor, die bei der Planung und/oder bei der Genehmigung zu beachten ist. „Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedrigerer oder höherer Abstandswert festgesetzt werden.“ (Abschnitt 8.2.2.2).

Das MULNV hat als Planungshilfe für WEA-Vorhaben einen Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen erlassen (MULNV & LANUV 2017). Dieser regelt die Einzelheiten für die notwendigen Prüfungen, um Konflikte mit dem strengen Schutzregime für die Natura 2000-Gebiete und den artenschutzrechtlichen Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden. Im unmittelbar angrenzenden Rheinland-Pfalz sind WEA nicht grundsätzlich von Vogelschutzgebieten ausgeschlossen, so dass Konflikte mit WEA auch im Grenzbereich zum nordrhein-westfälischen VSG Ahrgebirge auftreten können.

Im Bereich des VSG Ahrgebirge ist für den Fall von WEA-Planungen in angrenzenden Bereichen aufgrund der Vorkommen mehrerer windenergieempfindlicher Vogelarten grundsätzlich mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial zu rechnen. Das LANUV empfiehlt daher, von Windkraftplanungen nicht nur innerhalb des VSG Ahrgebirge, sondern auch in dem im o. g. Windenergieerlass angegebenen Pufferbereich von mindestens 300 m um das VSG abzusehen. Das gilt auch für die angrenzenden rheinland-pfälzischen Bereiche, in denen sich weitere Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie befinden. Diese Vorkommen spielen für die im nordrhein-westfälischen VSG Ahrgebirge vorkommenden Arten aufgrund dessen geringer Größe eine besondere Rolle. Hinsichtlich der Festlegung des notwendigen Abstandes und der anderen konkreten Anforderungen und Pflichten bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Vogelschutzgebieten wird auf die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz“ (VV-Habitatschutz) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 13.04.2010, – III 4 - 616.06.01.18 – verwiesen.

Vermeidung von Lebensraumfragmentierung und weiteren Störungen

- Straßenbau und Errichtung von Gewerbegebieten sind im VSG grundsätzlich unzulässig, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.
- Die Errichtung von Windenergieanlagen im VSG ist unzulässig; bei randständigen Anlagen ist grundsätzlich ein Puffer von mindestens 300 m zur Grenze des VSG einzuhalten.

8 Monitoring und Maßnahmenüberprüfung im Vogelschutzgebiet Ahrgebirge

8.1 Monitoring der Vogelarten

Der Vogelbestand im VSG Ahrgebirge DE 5506-471 ist mehrfach untersucht worden. In den Jahren 1988 bis 1990 wurde das Gebiet und die weitere Umgebung kartiert, doch liegen die Ergebnisse dazu nicht im Detail vor.

FÖA Landschaftsplanung (2001) fasste die damaligen Kenntnisse über die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie im Gebiet zusammen.

2004 kartierte FÖA Landschaftsplanung (2004) das damals noch geplante VSG auf nordrhein-westfälischer Seite; erfasst wurden die Vorkommen von Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan, Wespenbussard, Eisvogel und Haselhuhn.

FÖA Landschaftsplanung (2005) führte eine weitere Kartierung der im damaligen Standarddatenbogen genannten Arten durch: Schwarzstorch, Rotmilan, Haselhuhn, Eisvogel, Grau- und Schwarzspecht.

Im Bereich der geplanten Trasse der A 1, einschließlich des gesamten VSG Ahrgebirge DE 5506-471, kartierte FÖA Landschaftsplanung (2011, 2017, 2019) in den Jahren 2010, 2016 und 2018 alle Brutvogelarten.

Schließlich kartierte das Büro STERNA (2013) im Jahre 2013 im Auftrag des LANUV die Arten Haselhuhn, Rotmilan, Grau- und Schwarzspecht sowie eine Reihe weiterer seltener und/oder gefährdeter Vogelarten. Ein Jahr später, 2014, fand aufgrund der ungünstigen Witterung zur Brutzeit 2013 eine Wiederholungskartierung statt. Das Büro Graevendal (2014) kartierte im Auftrag des LANUV die Arten des damals gültigen Standarddatenbogens (Schwarzstorch, Haselhuhn, Rotmilan, Grau-, Schwarzspecht und Eisvogel) sowie ebenfalls eine Reihe weiterer seltener und/oder gefährdeter Arten.

Ein regelmäßiges, methodischen Standards genügendes Bestands-Monitoring relevanter Arten muss belastbare und kurzfristig verfügbare Datengrundlagen für die Planung von Maßnahmen, die Erfolgskontrolle, die Bewertung von Eingriffen und die Erfüllung der Berichtspflichten des Landes gegenüber der EU liefern. Das Land NRW sieht für die überwiegend im Wald liegenden EU-Vogelschutzgebiete eine Kartierung der Arten des Standarddatenbogens mindestens alle sechs Jahre vor. Dieser Zeitraum entspricht dem sechsjährigen Rhythmus der Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie an die EU-Kommission.

8.2 Überprüfung der Maßnahmenumsetzung

Die Umsetzung der Maßnahmen sollte einer regelmäßigen Überwachung unterliegen, koordiniert durch den Kreis in Zusammenarbeit mit dem Regionalforstamt Hocheifel – Zülpicher Börde. Darüber sollte in den Umsetzungsgesprächen (s. u.) berichtet werden. Die

Effektivität der Maßnahmen wird über das Monitoring der Vogelarten des Standarddatenbogens im Auftrag des Landes erfasst.

Zukünftiges Monitoring und Maßnahmenüberprüfung im VSG Ahrgebirge:

- Kartierung der Vogelarten des Standarddatenbogens mindestens alle sechs Jahre
- Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen durch den Kreis in Zusammenarbeit mit dem Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde und dem Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim

9 Umsetzung der im VMP vorgeschlagenen Maßnahmen

In diesem Kapitel werden die Möglichkeiten zur Umsetzung der o.a. Maßnahmen für die Vogelarten des Standarddatenbogens dargestellt. Der Abschnitt konzentriert sich auf den zusätzlichen Flächenbedarf und die mögliche Auswahl geeigneter Flächen zur Maßnahmenumsetzung, die Finanzierungsmöglichkeiten für die Maßnahmen sowie regelmäßige Umsetzungsgespräche.

Der Staatswald (der allerdings nur einen sehr kleinen Teil des VSG umfasst) befindet sich im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz. Daher sollten dort die in der „Zusammenstellung der Vorgaben zur Bewirtschaftungsplanung von Natura 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz“ vom 17.04.2013 enthaltenen Vorgaben Anwendung finden, um den speziellen Lebensraumsansprüchen der Vogelarten des Standarddatenbogens gerecht zu werden.

Im Gemeinde- und Privatwald sollte für die vorgeschlagenen Maßnahmen die Inanspruchnahme der Förderinstrumente des Landes geprüft werden (s.u.).

9.1 Flächenbedarf und -auswahl für die Maßnahmenumsetzung

Tabelle 4 zeigt die derzeitigen Bestandsgrößen der Arten des Standarddatenbogens (s.o.), die Zielgrößen für 2030 (in Brutpaaren, s.o.), die der Literatur entnommenen Reviergrößen der einzelnen Arten, den Flächenbedarf zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Populationsgrößen und den zusätzlichen Flächenbedarf zur Erreichung der Zielgrößen und damit der Erhaltungsziele, abgeleitet aus Zielgrößen und Reviergrößen.

Tabelle 4: Derzeitige Bestandsgrößen, Zielgrößen, Reviergrößen, derzeitiger und zusätzlicher Flächenbedarf für die Arten des Standarddatenbogens (s. Text)

Art	Bestand	Zielgröße 2030 (Brutpaare)	Reviergröße (Wert für Berechnung des Flächenbedarfs)	Flächenbedarf zum Erhalt des derzeitigen Bestands	Zusätzlicher Flächenbedarf bis 2030
Schwarzstorch	1-3 Indiv.	1	0,2-1,5 BP/100 km ²	-	-
Haselhuhn	1-3 BP	5	20-30 ha (30)	90 ha	150 ha ³
Grauspecht	1-2 BP	2	100-200 ha (150)	150 ha	-
Mittelspecht	4 BP	5	4-20 ha (15)	60 ha	15 ha

³ Die 150 ha für das Haselhuhn enthalten die 90 ha des Flächenbedarfs zum Erhalt des derzeitigen Bestands.

Art	Bestand	Zielgröße 2030 (Brutpaare)	Reviergröße (Wert für Berechnung des Flächenbedarfs)	Flächenbedarf zum Erhalt des derzeitigen Bestands	Zusätzlicher Flächenbedarf bis 2030
Schwarzspecht	2-3 BP	2-3	200-400 ha (300)	750 ha	-
Rotmilan	1-2 BP	1-2	0,5-18 BP/100 km ²	-	-
Neuntöter	3 BP	3	1-3 ha (2)	6 ha	-
Eisvogel	1-2 Individ.	0-1	-	-	-

Für einige Arten des Standarddatenbogens ist die Benennung eines zusätzlichen Flächenbedarfs nicht zielführend:

- Das VSG bietet, im Zusammenhang mit angrenzenden Flächen in Rheinland-Pfalz, nur für ein Brutpaar des Schwarzstorchs ausreichenden Flächenbedarf.
- Für den Schwarzspecht übersteigt schon der Flächenbedarf für die derzeitige Population die Größe des VSG, da sich die Reviere zweifellos auf Flächen im benachbarten rheinland-pfälzischen VSG Ahrgebirge (DE 5507-401) erstrecken.
- Es besteht kein zusätzlicher Flächenbedarf für den Rotmilan im VSG
- Der Neuntöter brütet im Randbereich des (ganz überwiegend aus Wald bestehenden) VSG auf Grünlandflächen. Der Grünlandanteil am VSG beträgt 40 ha; diese Flächen bilden die Kulisse der beschriebenen Maßnahmen für den Neuntöter. Die derzeitigen drei Brutpaare benötigen etwa 6 ha Fläche; ein zusätzlicher Flächenbedarf ist nicht gegeben.
- Der Eisvogel brütet in der Umgebung des VSG entlang von Flüssen und Bächen, insbesondere an der Ahr. Für die Maßnahmen für die Art eignet sich der Aulbach vom kleinen Teich im Oberlauf an abwärts bis kurz vor der Einmündung in die Ahr an der Grenze des VSG.

Die 170 ha Haselhuhnleistungsflächen ([Karte 2](#)) setzen sich wie folgt zusammen: 130 ha Nadelwald, 24 ha Laubwald und 12 ha Mischwald (die übrigen 4 ha betreffen andere Lebensräume). Zur Umsetzung der Maßnahmen für das Haselhuhn auf 150 ha bieten sich diese Flächen an. Dafür könnten auf den Haselhuhnleistungsflächen auf 130 ha des Nadelwaldes und 20 ha des Laubwaldes Maßnahmen durchgeführt werden. Die 150 ha Maßnahmenfläche für das Haselhuhn werden hier als zusätzlicher Flächenbedarf bewertet, da auf der gesamten potenziell haselhuhngeeigneten Fläche Maßnahmen erforderlich sind, um den Ansprüchen der Art für Sommer- und Winterlebensräume gerecht zu werden.

Für Grauspecht und Mittelspecht ergibt sich folgender Flächenbedarf (s. Tabelle 4): Mittelspecht 60 ha für den Bestandserhalt und 15 ha zusätzlich zur Erreichung der Zielgröße von 5 Brutpaaren; Grauspecht 150 ha für den Bestandserhalt. Ein weiterer Flächenbedarf zur

Erreichung der Zielgröße von 2 Brutpaaren 2030 für den Grauspecht wird hier nicht angegeben. Die angegebene Reviergröße des Grauspechts beinhaltet Laubholzbestände zur Brut und offene Flächen zur Nahrungssuche. Beim Erhalt der alten Laubwaldfläche als Brut- und Nahrungshabitat sollten zusätzlich in der Nähe dieser Laubwaldbestände offene Strukturen geschaffen werden, die dem Grauspecht als Nahrungshabitat dienen. Hierbei handelt es sich um kleinflächige Maßnahmen, die zum Teil über die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen für das Haselhuhn verwirklicht werden (s. o.).

Die im Entwurf des VMP genannten Maßnahmen für alle drei Spechtarten (Grauspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht) lassen sich unter „Erhalt und Förderung lichter, alter Laubholzbestände mit ausreichendem Totholzanteil“ zusammenfassen. Zur Erhaltung der derzeitigen Bestandsgrößen der Spechte ist vorrangig, wenn man den Schwarzspecht mit seinen großen Reviergrößen außer Acht lässt (s.o.), der Erhalt von 150 ha Laubwald, unter Beachtung der genannten Maßnahmen erforderlich. Zur Erreichung der Zielgröße für den Mittelspecht sind zusätzlich 15 ha Laubwald zu erhalten bzw. zu entwickeln, wobei hier untergeordnet auch Laubmischwaldbestände einzubeziehen sind. Nach Kartierungen der Spechtbestände der letzten Jahre (FÖA *in litt.*, s. auch Kap. 4.1) besiedelt der Mittelspecht im VSG Ahrgebirge nicht nur reine Eichenbestände, sondern auch Buchen-Eichen-Mischwaldbestände mit einzelnen alten Eichen.

Der Bedarf an Laubwald für Grau- und Mittelspecht wird hier vereinfachend nicht nach Buchen- und Eichenwald unterschieden. Zum Erhalt der Bestände beider Arten ist umso dringender der Erhalt der bestehenden Buchen- und Eichen-Altbestände in den genannten Größenordnungen erforderlich.

Zu bedenken ist, dass Maßnahmen für das Haselhuhn teilweise auch dem Grauspecht zugutekommen, insbesondere eine Bestandsverjüngung mit kleinflächigen Kahlschlägen und Erhalt offener Strukturen wie Böschungen in sonnenexponierten Bereichen.

Die derzeitige Laubwaldfläche im VSG (203 ha⁴) reicht somit zum Erhalt der derzeitigen Populationen (150 ha für Grau- und Mittelspecht) und der Erreichung der Zielgröße für den Mittelspecht (zusätzliche 15 ha) aus, wenn als Höhlenbäume geeignete Bäume erhalten bleiben und Totholz gefördert wird. Hierbei kommt den Flächen des Lebensraumtyps 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) besondere Bedeutung zu, da es sich hierbei um den einzigen Lebensraumtyp mit nennenswerten Flächen im VSG (45 ha) handelt. Außerdem müssen die vorhandenen alten Eichen als essenziell für den Mittelspecht erhalten und gefördert werden.

Über den genannten Flächenbedarf für die Arten des Standarddatenbogens hinaus besteht Raum für weitere Maßnahmen, die diesen Arten zugutekommen würden, etwa für Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe (s. Tab. 5).

⁴ Dieser Wert bezieht auch Mischwaldflächen mit vorherrschenden Laubwaldbeständen, unabhängig vom Bestandsalter, ein, s. Kapitel 1.1).

Tab. 5 gibt einen Überblick über den Flächenbedarf in Relation zum derzeitigen Lebensraumangebot.

Tab. 5: Flächenbedarf zur Umsetzung der Maßnahmen und Flächenangebot (in ha)

	Angebot	Bedarf zum Bestandserhalt (ohne Haselhuhn, s. Text)	Zusätzlicher Bedarf bis 2030	Verbleibend
Laubwald	203	150 (Grau-, Mittelspecht)	15 ha	38
Nadel- und Mischwald	325		150 ha (Haselhuhn)	175
Grünland	40	6 (Neuntöter)		34
SUMME	582	156	165	261

9.2 Finanzierungsinstrumente

Die folgende Übersicht über mögliche Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung dieses Maßnahmenplans erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen muss durch den Umsetzungsprozess nach Erlass dieses Maßnahmenplans geklärt werden.

Die Flächen im VSG Ahrgebirge befinden sich zu 65 % in Gemeindeeigentum, zu 30 % in Privatbesitz. 5% sind Staatswaldflächen im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz. 91 % der Fläche des VSG wird von Wald gebildet.

Für Körperschafts- und Privatwald gibt es seit 2015 getrennte Förderrichtlinien des Landes: die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald“ (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz III – 3 40-00-00.30 vom 17.09.2015) und die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald“ (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz III – 3 40-00-00.30 vom 20.07.2015). Beide Richtlinien beschreiben die Fördermöglichkeiten für „Naturschutzmaßnahmen im Wald“ (jeweils Kapitel 3).

In den folgenden Tabellen werden die oben vorgeschlagenen Maßnahmen für die Vogelarten des Standarddatenbogens den in den Förderrichtlinien vorgesehenen Maßnahmen gegenübergestellt. Letztere Maßnahmen sind, soweit hier relevant, in den Förderrichtlinien für den Privat- und den Körperschaftswald identisch.

Tabelle 6: Maßnahmen für das Haselhuhn im VSG Ahrgebirge und förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien des MULNV für den Körperschafts- und den Privatwald

Maßnahmen für das Haselhuhn (Kap. 9)	Förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien
Kleinflächige Entnahme von Nadelholzbeständen und Entwicklung bzw. Belassen natürlicher Sukzession	<p>3.1.3.2 Beseitigung naturschutzfachlich nicht erwünschter Jungbestockung bis zum Alter von etwa 15 Jahren (bis 10 m entlang von Wegen und Gewässern und im Bereich von Biotopen gem. § 30 BNatschG)</p> <p>3.1.4: Hiebsunreifeentschädigung für eine gebotene vorzeitige Umwandlung von Nadel- sowie nicht heimischem Laubholz in Laubwaldbestockung</p>
Förderung von Weichhölzern wie Hasel, Erle und Birke in Zeitmischung	<p>3.1.3.4 Pflanzung von heimischen Laubhölzern und Sträuchern</p> <p>3.1.2: Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften durch...3.1.2.3 Aufforstungen, Anlage von Waldrändern, Voranbau und Saat</p> <p>3.1.3.3 Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 Meter</p>
Bestandsverjüngung mit Förderung von Pionierbaumbeständen durch kleinflächige Kahlschläge bei Erhalt alter, tiefbeasteter Fichten, unter Verzicht auf Pflanzung	<p>3.1.2: Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften durch...3.1.2.2 Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen mit Laubholz</p> <p>3.1.3.1: Dauerhafter Erhalt von über 120-jährigen Alt- und Biotopholzbäumen oder solchen mit einem BDH über 50 cm</p>
Erhalt und Förderung, ggf. Freistellung, von Beerkrautbeständen	<p>3.1.3.2 Beseitigung naturschutzfachlich nicht erwünschter Jungbestockung bis zum Alter von</p>

Maßnahmen für das Haselhuhn (Kap. 9)	Förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien
	<p>etwa 15 Jahren (bis 10 m entlang von Wegen und Gewässern und im Bereich von Biotopen gem. § 30 BNatschG)</p> <p>3.1.3.5 Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes/</p>
Möglichst keine Bewirtschaftung für das Haselhuhn wichtiger Flächen in der Brutzeit (März bis August)	-
Erhalt offener Strukturen wie Böschungen in sonnenexponierten Bereichen an Waldwegen zur Ermöglichung von Staubbädern (Huderpfannen)	<p>3.1.3.2 Beseitigung naturschutzfachlich nicht erwünschter Jungbestockung bis zum Alter von etwa 15 Jahren (bis 10 m entlang von Wegen und Gewässern und im Bereich von Biotopen gem. § 30 BNatschG)</p> <p>3.1.3.3 Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 Metern</p>
Beruhigung von Haselhuhnlebensräumen durch Besucherlenkung in den für das Haselhuhn geeigneten Flächen durch Verlegen von Wanderwegen und Einziehen von Trampelpfaden sowie Sperren von Rückewegen	3.1.3.5 Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes (<i>aktive Wegeverlagerung ohne Wegeneubau</i>)
Verzicht auf Drahtzäune im Wald zur Vermeidung von Anflügen mit Verletzungsfolge	3.1.2.6 Hordengatter oder Einzelschutz mit Wuchshüllen

Tabelle 7: Maßnahmen für die übrigen Waldvogelarten (Schwarzstorch, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht) im VSG Ahrgebirge und förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien des MULNV für den Körperschafts- und den Privatwald

Maßnahmen für Schwarzstorch, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht (Kap. 9)	Förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien
Erhalt und Förderung der Altholzbestände (Buchen, Eichen)	-
Erhalt der bekannten sowie potenziell geeigneter Horst- und Höhlenbäume	<i>(in Vogelschutzgebieten laut Landesnaturschutzgesetz § 52 Abs. 2 Nr. 4 vorgeschrieben)</i>
Dauerhafter Erhalt von durchschnittlich mindestens 10 Altbäumen (> 120 Jahre) pro Hektar Altwald	3.1.3.1 Dauerhafter Erhalt von über 120-jährigen Alt- und Biotopbäumen oder solchen mit einem BDH über 50 cm zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen in Form einer Nutzungsentschädigung für bis zu 20 festgelegte Bäume je Hektar innerhalb der vorgenannten Schutzgebiete
Erhalt von Altholzinseln, vor allem dort, wo sich Altbäume mit Spechthöhlen befinden („Höhlenzentren“)	-
Erhalt von stehendem und liegendem Alt- und Totholz	3.1.3.1 Dauerhafter Erhalt von über 120-jährigen Alt- und Biotopbäumen oder solchen mit einem BDH über 50 cm zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen in Form einer Nutzungsentschädigung für bis zu 20 festgelegte Bäume je Hektar innerhalb der vorgenannten Schutzgebiete
Nur Schwarzstorch: Im Falle eines Brutvorkommens Verzicht auf Pflegemaßnahmen in der von der Dienstanweisung Artenschutz im Wald genannten Horstschutzzone (300 m in der Brutzeit von März bis August, 100 m ganzjährig)	-
Nur Schwarzstorch: Erhalt von Waldtümpeln und -teichen zur Nahrungssuche	-
Nur Schwarzstorch: Beruhigung der Horstschutzzone und regelmäßig vom Schwarzstorch aufgesuchter Nahrungshabitate	3.1.3.5 Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes (<i>aktive Wegeverlagerung ohne Wegeneubau</i>)

Maßnahmen für Schwarzstorch, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht (Kap. 9)	Förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien
durch besucherlenkende Maßnahmen, , z. B. ggf. Wegeverlegung	
Nur Grauspecht: Verzicht auf Bepflanzung entstandener Bestandslücken	-
Nur Grauspecht: Erhalt und Anlage offener Strukturen in der Nähe von Buchenaltbeständen (Windwurfflächen, Waldinnenränder, Waldwiesen)	3.1.3.2 Beseitigung naturschutzfachlich nicht erwünschter Jungbestockung bis zum Alter von etwa 15 Jahren (bis 10 m entlang von Wegen und Gewässern und im Bereich von Biotopen gem. § 30 BNatschG) 3.1.3.3 Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 Meter 3.1.3.5 Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes
Grau- und Schwarzspecht: Schutz von Ameisenvorkommen	3.1.3.5 Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes
Nur Schwarzspecht: Erhalt alter Wurzelstubben als Nahrungsquelle	-

Tabelle 8: Maßnahmen für den Rotmilan im VSG Ahrgebirge und förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien des MKULNV für den Körperschafts- und den Privatwald

Maßnahmen für den Rotmilan (Kap. 9)	Förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien
Erhalt der Altholzbestände (Buchen, Eichen) mit Brutvorkommen des Rotmilans	-
Erhalt der bekannten sowie potenziell geeigneter Horstbäume und einer ausreichenden Anzahl von Altbäumen in deren direktem Umfeld	3.1.3.1 Dauerhafter Erhalt von über 120-jährigen Alt- und Biotopbäumen oder solchen mit einem BDH über 50 cm zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen in Form einer Nutzungsentschädigung für bis zu 20 festgelegte Bäume je Hektar innerhalb der vorgenannten Schutzgebiete (<i>relevant nur für Erhalt der Altbäume im Umfeld der Horstbäume, da letztere laut Landesnaturschutzgesetz § 52 Abs. 2 Nr. 4 in Vogelschutzgebieten ohnehin geschützt sind</i>)

Maßnahmen für den Rotmilan (Kap. 9)	Förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien
Dauerhafter Erhalt von durchschnittlich mindestens 10-20 Altbäumen (> 120 Jahre) pro Hektar Altwald	3.1.3.1 Dauerhafter Erhalt von über 120-jährigen Alt- und Biotopbäumen oder solchen mit einem BDH über 50 cm zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen in Form einer Nutzungsentschädigung für bis zu 20 festgelegte Bäume je Hektar innerhalb der vorgenannten Schutzgebiete
Erhalt von Altholzinseln	-
Verzicht auf Pflegemaßnahmen in der von der Dienstanweisung Artenschutz im Wald genannten Horstschutzzone (300 m in der Brutzeit von März bis Juli)	-

Tabelle 9: Maßnahmen für den Neuntöter im VSG Ahrgebirge und förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien des MULNV für den Körperschafts- und den Privatwald

Maßnahmen für den Neuntöter (Kap. 9)	Förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien
Erhalt und Förderung der an Grünland angrenzenden dornenreichen Gebüsche und Hecken sowie strukturreicher an Grünland angrenzender Waldränder	3.1.2.3 Aufforstung, Anlage von Waldrändern, Voranbau und Saat 3.1.2.7 Anlage von Wallhecken und reihenweisen Schutzpflanzungen (ohne Gehöft Einbindungen und Sichtschutzpflanzungen) (<i>Privatwald</i>) 3.1.3.3 Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 Metern

Tabelle 10: Maßnahmen für den Eisvogel im VSG Ahrgebirge und förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien des MKULNV für den Körperschafts- und den Privatwald

Maßnahmen für den Eisvogel (Kap. 9)	Förderfähige Maßnahmen aus den Förderrichtlinien
Erhalt möglicherweise als Brutplatz in Frage kommender Abbruchkanten an den Fließgewässern und deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere am Aulbach, sowie von Wurzeltellern	-
Erhalt naturnaher Fließgewässer, die sich zur Nahrungssuche eignen	-

Wichtige Großprojekte können über das **EU-Finanzierungsinstrument LIFE** realisiert werden. LIFE bietet die Möglichkeit zum Erwerb naturschutzbedeutsamer Flächen und zur Durchführung investiver Ersteinrichtungsmaßnahmen. Es ist zu beachten, dass die Laufzeit von LIFE-Projekten auf wenige Jahre beschränkt ist, die Projektziele aber auch danach langfristig gesichert sein müssen.

Hingewiesen werden soll an dieser Stelle auch auf das **Bundesprogramm Biologische Vielfalt** sowie auf das EU-Programm **Interreg B** (Europäische Territoriale Zusammenarbeit) mit der Möglichkeit landesgrenzenübergreifender Zusammenarbeit.

Nach § 15 (2) Bundesnaturschutzgesetz stehen Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 (5) BNatSchG, wie diesem Vogelschutz-Maßnahmenplan, der Anerkennung als **Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen** nicht entgegen. Es wird vorgeschlagen, dass infolge von Eingriffen die notwendigen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Vogelschutzgebiet unter Wahrung der räumlichen Bezüge zwischen Eingriff und Kompensation umgesetzt werden. Auch die **Ökokonto**-Regelung könnte für Maßnahmen im VSG genutzt werden. Dies sind neben den genannten Förderprogrammen weitere Instrumente zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen. Flankierend kommt die (Ko-) Finanzierung von Maßnahmen durch **Stiftungen oder Privatpersonen** in Betracht.

9.3 Regelmäßige Durchführung von Arbeitsgruppensitzungen zur Umsetzung des VMP

Für die zukünftige Umsetzung des VMP sind regelmäßige Gespräche aller Beteiligten wichtig. Einberufen durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen sollten die Sitzungen zweijährlich stattfinden und der Begleitung der Umsetzung des VMP und ggf. der Anpassung der Maßnahmenvorschläge und Umsetzungsstrategien dienen.

10 Literatur

- BERGMANN, H.-H., S. KLAUS, F. MÜLLER, W. SCHERZINGER, J.E. SWENSON & J. WIESNER (1996): Die Haselhühner: *Bonasa bonasia* und *B. sewerzowi*: Haselhuhn und Chinahaselhuhn. Neue Brehm-Bücherei Bd. 77, 4. Aufl., Magdeburg.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – BEZIRKSPLANUNGSBEHÖRDE (2003, 2014): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, 1. Auflage mit Ergänzungen (Stand: November 2014).
- DIETZEN, C., T. DOLICH, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 2, Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes-Ciconiiformes). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47, Landau.
- FÖA LANDSCHAFTSPANUNG (2001): Verträglichkeitsuntersuchung nach § 19c BNatSchG bzgl. vorgeschlagener Vogelschutzgebiete für die BAB A 1, AS B 51 (Blankenheim) – AS B 410 (Kelberg). Trier.
- FÖA LANDSCHAFTSPANUNG (2004): BAB A 1 – Planfeststellungsabschnitt AS Blankenheim – AS Adenau. Erfassung spezieller Brutvogelarten im geplanten Erweiterungsgebiet des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“. Trier.
- FÖA LANDSCHAFTSPANUNG (2005a): Kartierung von Haselhuhnnachweisen im Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ NRW, DE 5506-471, Winteruntersuchung. Trier.
- FÖA LANDSCHAFTSPANUNG (2005b): BAB A 1 Planfeststellungsabschnitte AS Blankenheim – AS Adenau, AS Adenau – AS Kelberg. Erfassung spezieller Brutvogelarten im Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ (RLP) und in der Erweiterungsfläche (NRW). Trier.
- FÖA LANDSCHAFTSPANUNG (2011): Erfassung der Brutvögel zum Planfeststellungsverfahren BAB 1 AS Lommersdorf – AS Adenau. Erhebungen im Frühjahr und Sommer 2010. Gutachten für den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Trier.
- FÖA LANDSCHAFTSPANUNG (2013): Überprüfung der Habitataignung für das Haselhuhn im Umfeld der geplanten BAB A 1 AS Lommersdorf - AS Adenau. Gutachten für den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Trier.
- FÖA LANDSCHAFTSPANUNG (2017): Bundesautobahn A 1, AS Adenau – AS Lommersdorf, Erfassung der Brutvögel, Erhebungen im Frühjahr und Sommer 2016. Gutachten für den Landesbetrieb Mobilität Trier und den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Trier.
- FÖA LANDSCHAFTSPANUNG (2019): Bundesautobahn A 1. AS Adenau - AS Lommersdorf. Erfassung der Brutvögel 2018 und 2019 (Räumliche Ergänzung zur Avifaunakartierung 2019). Zwischenbericht Februar 2019. Gutachten für den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Trier.
- GRAEVENDAL GBR (2014): Erfassung der Vogelarten nach Standarddatenbogen im Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“, DE 5506-471 und weiteren Eignungsflächen. Goch.

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- HERKENRATH, P., G. BAUSCHMANN, M.M. JÖBGES & J. WEISS (2017): Das Westliche Haselhuhn *Tetrastes bonasia rhenana* – ein vom Aussterben bedrohtes Taxon in Deutschland. Berichte zum Vogelschutz 53/54: 115- 120.
- JÖBGES, M. M., J. BRUNE, C. GRÜNEBERG & P. HERKENRATH (2017): Nordrhein- Westfalens besondere Verantwortung für den Rotmilan *Milvus milvus* nach Ergebnissen der landesweiten Brutzeiterfassung 2011/2012. Charadrius 53: 129-146.
- KÄMPFER-LAUENSTEIN, A. (2018): Stecknadel im Heuhaufen? Wie weise ich Haselhühner *Tetrastes bonasia* nach? Charadrius 54: 95-99.
- KORN, M. & S. THORN (2010): Artenhilfskonzept für das Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Linden.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (letzter Zugriff am 10.07.2020)
- LANDSCHAFTSPLAN BLANKENHEIM, (https://www.kreis-euskirchen.de/umwelt/natur_und_landschaftsschutz/landschaftsplan_blankenheim_33254.php, abgerufen am 10.07.2020.
- LIESER, M. (1994): Untersuchungen der Lebensraumansprüche des Haselhuhns (*Bonasa bonasia* L. 1758) im Schwarzwald im Hinblick auf Maßnahmen zur Arterhaltung. Ökologie der Vögel 16, Sonderheft: 1-117.
- LIESER, M. (2008): Abschätzung des Lebensraumangebotes für Haselhühner im Umfeld der geplanten BAB A 1, VKE 1 (NRW/RLP). Radolfzell.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2015): Biodiversitätsstrategie NRW. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV) & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV) (2010): Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE (MWIDE), MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MULNV) & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG NRW (MHKBG) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018.
- PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE WOLF LEDERER (2016): Überprüfung der Habitataignung für das Haselhuhn im Umfeld der geplanten BAB 1 AS Adenau – AS Lommersdorf. Geseke.
- SCHREIBER, A. (2018): Die Unterart *rhenana* des Haselhuhns *Tetrastes bonasia*: Taxonomie und Schutzbedarf. Charadrius 54: 66-94.
- STERNA (2013): Erfassung der wertbestimmenden Brutvogelarten im VSG Ahrgebirge und Zusatzflächen im Jahr 2013. Kranenburg-Nütterden.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.
- WEISS, J. & M.M. JÖBGES (2018): Zur Bestandssituation des Haselhuhns *Tetrastes bonasia rhenana* in Nordrhein-Westfalen und Vorschläge zur Bewertung von Beobachtungsmeldungen. Charadrius 54: 100-110.

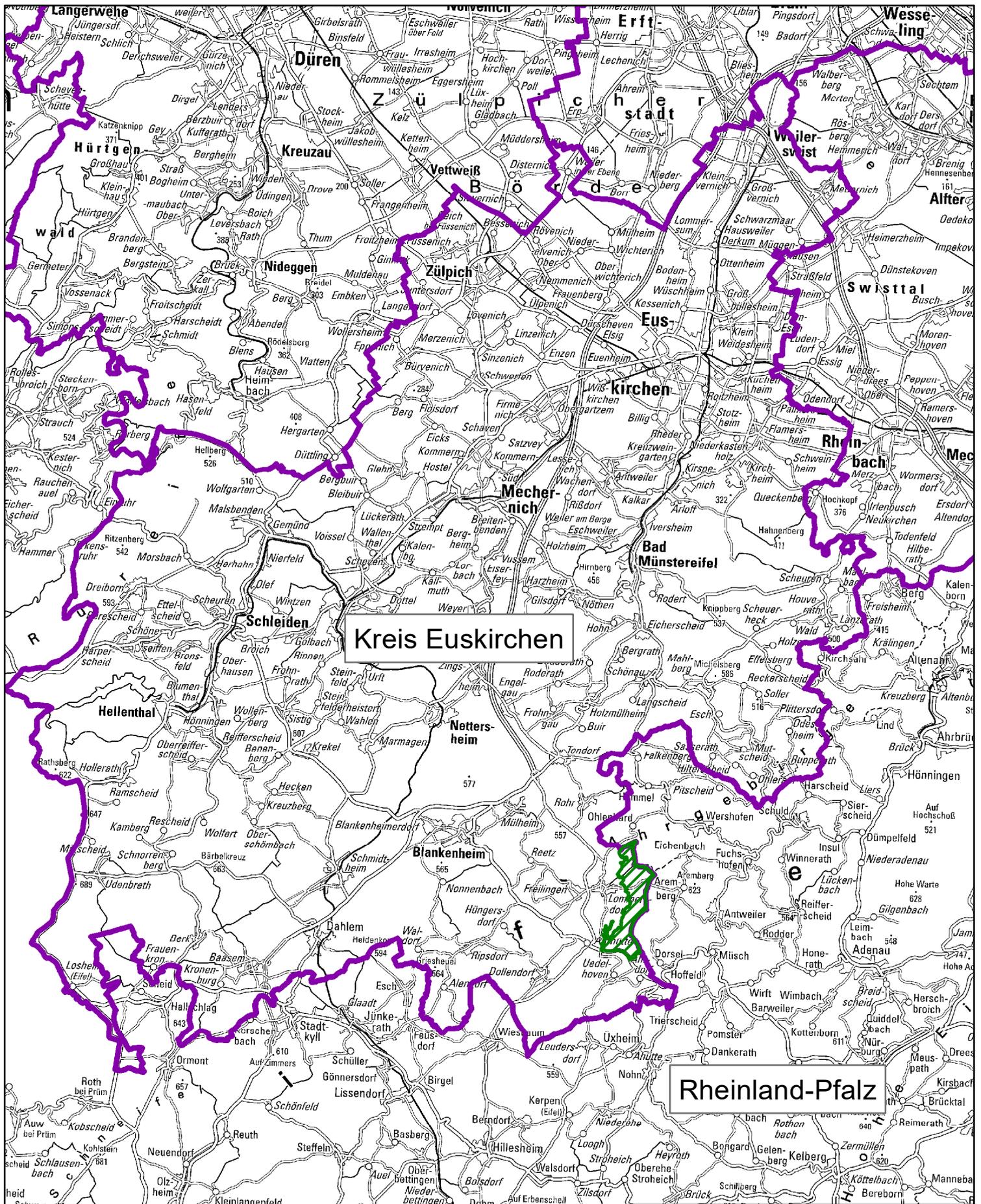
Anlage Karten (am Schluss, S. 51 ff.)

Karte 1: [Lage Vogelschutzgebiet Ahrgebirge](#)

Karte 2: [Landnutzung Vogelschutzgebiet Ahrgebirge](#)

[VSG Ahrgebirge mit Landnutzung nach Daten der Forsteinrichtung (Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim, Landesbetrieb Wald und Holz, Forstamt Adenau, ergänzt durch ATKIS-Daten), FFH-Lebensraumtypen und Haselhuhn-Eignungsflächen (nach Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie 2016)]

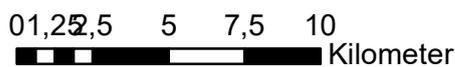
Karte 3: [FFH-, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete des Vogelschutzgebietes Ahrgebirge](#)



Kreis Euskirchen

Rheinland-Pfalz

-  Vogelschutzgebiet Ahrgebirge DE-5506-471
-  Kreis/ Landesgrenze





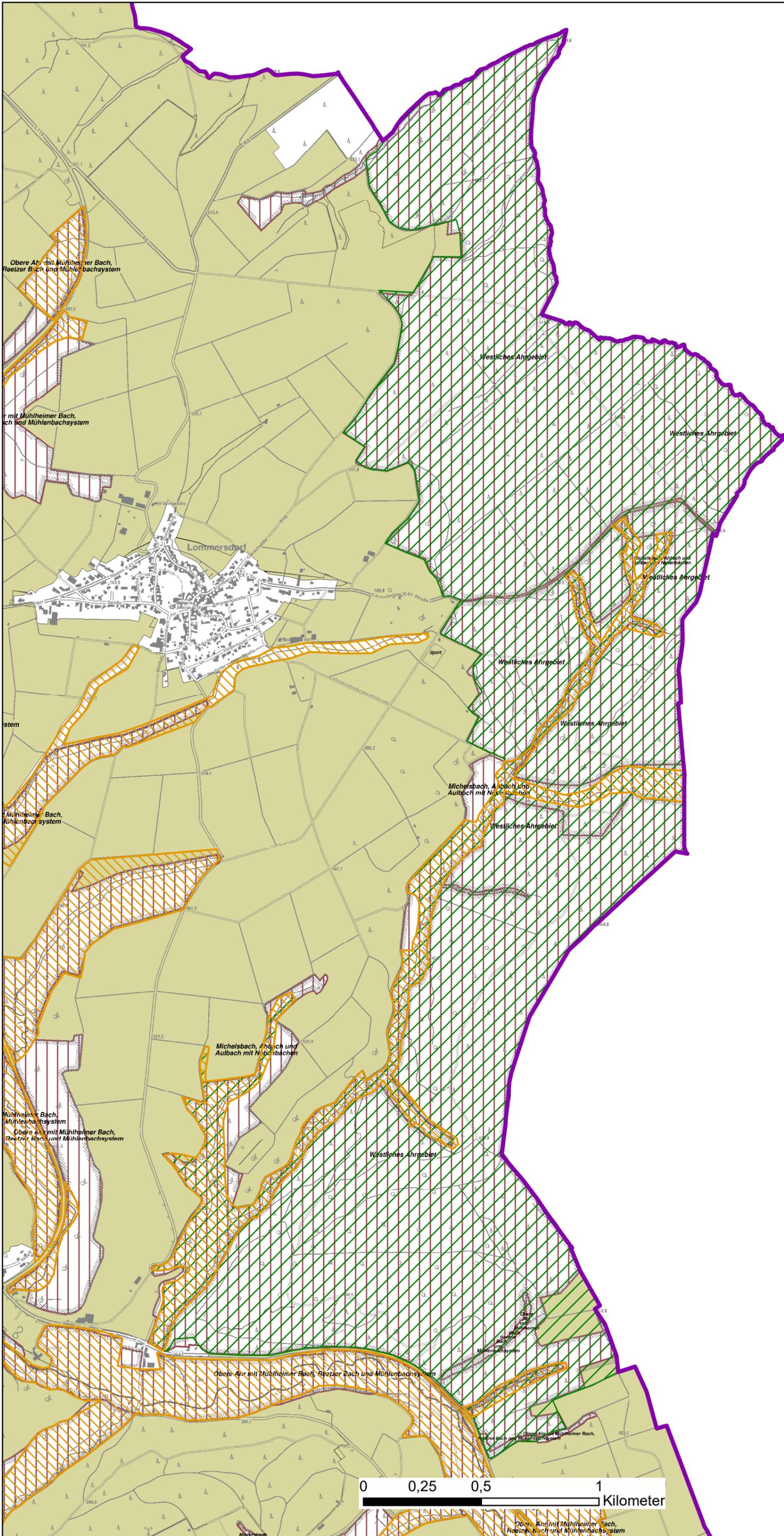
Vogelschutzgebiet Ahrgebirge DE-5506-471

-  Vogelschutzgebiet Ahrgebirge
-  Haseluhneignungsflächen
- FFH- Lebensraumtypen**
-  9110 Hainsimsen- Buchenwald
-  9130 Waldmeister- Buchenwald
-  9170 Laubkraut- Eichen- Hainbuchenwald
-  91E0 Erlen- Eschen- und Weichholz- Auenwälder
-  Eiche Altbestand
-  Buche Altbestand
-  Laubwald
-  Nadelwald
-  Grünland
-  Acker
-  Sonstige

0, 0,125, 0,25 0,5 0,75 1 1,25
Kilometer

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen





**Vogelschutzgebiet Ahrgebirge
DE-5506-471**

-  Kreis/ Landesgrenze
-  FFH- Gebiet
-  Vogelschutzgebiet Ahrgebirge DE-5506-471
-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

© Topographische Karten: GEOBASIS NRW



Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de